

07.11.96

A - Fz - In - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV)

A. Zielsetzung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es im Zusammenhang mit der Schlachtung und Tötung von Tieren notwendig ist, bestimmte Mindestvoraussetzungen zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder unnötiger Schäden näher zu regeln.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) in nationales Recht wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Aus fachlicher Sicht sind hierbei zum Teil Präzisierungen der Richtlinie geboten.

Gleichzeitig soll das vorkonstitutionelle Schlachtrecht weitgehend in eine umfassende Schlachtverordnung überführt werden, wobei die Bestimmungen dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechend teilweise angepaßt oder ergänzt werden müssen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Soweit sich Schlachthöfe in öffentlicher Trägerschaft befinden, können für die Haushalte der betroffenen Gemeinden einmalige investive Kosten insbesondere für Betäubungseinrichtungen, Restrainer, Aufzeichnungsgeräte und bauliche Maßnahmen anfallen, deren Volumen je nach betrieblicher Situation schätzungsweise mit 10.000 bis 100.000 DM veranschlagt werden kann. Zudem können sich die Betriebskosten von Schlachtbetrieben geringgradig erhöhen. Diese Kosten sind aber nach Mitteilung der Länder im einzelnen nicht bezifferbar. Ansonsten sind außerhalb des Vollzugaufwandes keine Belastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Für Länder und Gemeinden kann ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Personal- und Sachmittelbereich insbesondere im Zusammenhang mit der neuen Sachkunderegelung und bei der Umsetzung und Kontrolle der neuen Vorschriften zu Betäubungseinrichtungen, Restrainern, Aufzeichnungsgeräten verursacht werden. Dieser ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich und kann nach Angaben der Länder nicht quantifiziert werden. Er kann nur zum Teil durch kostendeckende Gebühren ausgeglichen werden. Da die Verordnung für jede Schlachtstätte präzise Mindestanforderungen festlegt, dürfte sich jedoch dieser zusätzliche Vollzugaufwand langfristig verringern; der Vollzug wird erleichtert.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Durch eventuell notwendig werdende Anpassungen an die Anforderungen dieser Verordnung können bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, einmalige investive Kosten etwa für Betäubungseinrichtungen, Restrainer, Aufzeichnungsgeräte und bauliche Maßnahmen anfallen, deren Volumen je nach betrieblicher Situation schätzungsweise mit 10.000 bis 100.000 DM veranschlagt werden kann. Zudem kann eine geringgradige Steigerung der Betriebskosten von Schlachtbetrieben nicht ausgeschlossen werden. Diese Kosten sind aber im einzelnen nicht bezifferbar. Es ist jedoch davon auszugehen, daß diese Kosten im Vergleich zu den übrigen Produktionskosten so wenig ins Gewicht fallen, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

07.11.96

A - Fz - In - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der
Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung -
TierSchIV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 722 05 - TI 117/96

Bonn, den 7. November 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang
mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlacht-
verordnung - TierSchIV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung
oder Tötung
(Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV)^{*)} **)**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), von denen Satz 1 gemäß Artikel 48 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr sowie
- des § 2 a Abs. 1, des § 4b, des § 16 Abs. 5 Nr. 4 sowie des § 21b des Tierschutzgesetzes

jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. das Betreuen von Tieren in einer Schlachtstätte,
2. das Aufbewahren von Speisefischen und Krustentieren,
3. das Ruhigstellen und Betäuben vor dem Schlachten oder Töten von Tieren, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen bestimmt sind,

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21)

^{**)} Das Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S.8), zuletzt geändert durch Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) ist eingehalten worden.

4. das Schlachten oder Töten der in Nummer 3 genannten Tiere,
5. das Ruhigstellen, Betäuben und Töten von Tieren bei einer behördlich veranlaßten Tötung.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden bei

1. einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Anforderungen unerläßlich sind,
2. weidgerechter Ausübung der Jagd,
3. zulässigen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen,
4. einem Massenfang von Fischen, wenn es auf Grund des Umfangs und der Art des Fangs nicht zumutbar ist, eine Betäubung durchzuführen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Hausgeflügel:
Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Tauben und Wachteln, soweit sie Haustiere sind;
2. Gatterwild:
in einem Gehege gehaltene Wildwiederkäuer und Wildschweine;
3. Eintagsküken:
Geflügel im Alter von bis zu 60 Stunden;
4. Kranke oder verletzte Tiere:
Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden oder einer Verletzung, die mit erheblichen Schmerzen oder Leiden verbunden ist;
5. Betreuen:
das Unterbringen, Füttern, Tränken und die Pflege der Tiere, einschließlich des Treibens sowie des Beförderns von Tieren innerhalb einer Schlachtstätte;

6. Hausschlachtung:
das Schlachten außerhalb eines Schlachtbetriebes, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll;
7. Schlachtbetrieb:
eine Schlachtstätte, in der warmblütige Tiere gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung geschlachtet werden.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Tiere sind so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, daß bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden.
- (2) Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten der Tiere sind so zu planen, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, daß ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist.

§ 4

Sachkunde

- (1) Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muß über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.
- (2) Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen oder Geflügel darf im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nur schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben, wer im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle) über seine Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist. Abweichend von Satz 1 genügt es in Schlachtbetrieben, in denen Hausgeflügel im Wasserbad betäubt wird, wenn die Personen, die die Aufsicht beim Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten der Tiere ausüben, sowie Personen, die diese Tiere von Hand betäuben oder schlachten, im Besitz einer Sachkundebescheinigung sind.

(3) Die Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Stelle auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 nachgewiesen worden ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 7 erfüllt sind. Die Sachkundebescheinigung bezieht sich auf die Tierkategorien sowie Betäubungs- und Tötungsverfahren, auf die sich die Prüfung nach Absatz 4 oder die Ausbildung nach Absatz 7 Nr. 2 erstreckt hat.

(4) Auf Antrag führt die zuständige Stelle eine Prüfung der Sachkunde bezogen auf die im Antrag benannten Tierkategorien sowie Betäubungs- und Tötungsverfahren durch. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. im Bereich der Kenntnisse:

- a) Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie,
- b) Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere,
- c) tierschutzrechtliche Vorschriften,
- d) Grundkenntnisse der Physik oder Chemie, soweit diese für die betreffenden Betäubungsverfahren notwendig sind,
- e) Eignung und Kapazität der jeweiligen Betäubungsverfahren und
- f) Kriterien einer ordnungsgemäßen Betäubung und Schlachtung von Tieren.

2. Im Bereich der Fertigkeiten:

- a) ordnungsgemäße Durchführung des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens der Tiere und
- b) Wartung der für das Betäuben und Schlachten notwendigen Geräte oder Einrichtungen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(6) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten zulässig.

(7) Die zuständige Stelle kann von einer Prüfung absehen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulstudiums der Tiermedizin oder
2. eine bestandene Abschlußprüfung in den Berufen Fleischer/Fleischerin, Tierwirt/Tierwirtin mit dem Schwerpunkt Geflügelhaltung oder Tierpfleger/Tierpflegerin der Fachrichtung Haustierpflege

nachgewiesen wird und keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen.

(8) Die Sachkundebescheinigung ist zu entziehen, wenn Personen mehrfach nicht unerheblich gegen Anforderungen dieser Verordnung verstoßen haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieses auch weiterhin geschehen wird.

§ 5

Treiben und Befördern von Tieren innerhalb einer Schlachtstätte

(1) Tiere dürfen nur unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden getrieben werden. Insbesondere ist es verboten, Tiere auf besonders empfindliche Stellen zu schlagen oder dagegen zu stoßen, ihnen grobe Hiebe oder Fußtritte zu versetzen, ihren Schwanz zu quetschen, zu drehen oder zu brechen oder ihnen in die Augen zu greifen.

(2) Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere verwendet werden. Die Anwendung elektrischer Treibgeräte ist verboten. Abweichend von Satz 2 ist die Anwendung elektrischer Treibgeräte bei über einem Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung verweigern, zulässig. Sie dürfen nur insoweit und in solchen Abständen angewendet werden, wie dies zum Treiben der Tiere unerlässlich ist; dabei müssen die Tiere Raum zum Ausweichen haben. Die Stromstöße dürfen nur auf der Hinterbeinmuskulatur und mit einem Gerät verabreicht werden, das aufgrund seiner Bauart die einzelnen Stromstöße automatisch auf höchstens zwei Sekunden begrenzt.

(3) Behältnisse, in denen sich Tiere befinden, dürfen nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden. Behältnisse, in denen sich warmblütige Tiere befinden, müssen sich stets in aufrechter Stellung befinden, es sei denn, sie werden zum automatischen Ausladen von Hausgeflügel so geneigt, daß die Tiere nicht übereinanderfallen. Tiere dürfen nur unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden aus den Behältnissen entladen werden.

Abschnitt 2

Vorschriften über Schlachtbetriebe

§ 6

Anforderungen an die Ausstattung

(1) Schlachtbetriebe müssen über Einrichtungen zum Entladen der Tiere von Transportmitteln verfügen, die ermöglichen, daß

1. Tiere, die nicht in Behältnissen angeliefert werden, nur eine möglichst geringe, 20 Grad nicht übersteigende Neigung überwinden müssen oder
2. Tiere in Behältnissen in aufrechter Stellung entladen werden.

(2) Der Betreiber eines Schlachtbetriebs hat sicherzustellen, daß der Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher ist. Treibgänge müssen so angelegt sein, daß das selbständige Vorwärtsgen der Tiere gefördert wird. Treibgänge und Rampen müssen mit einem geeigneten Seitenschutz versehen sein, der so beschaffen ist, daß ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. Treibgänge und Rampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad aufweisen. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad, für Rinder höchstens 7 Grad betragen.

§ 7

Allgemeine Vorschriften über das Betreuen von Tieren

- (1) Die Tiere sind vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen. Waren sie hohen Temperaturen ausgesetzt, so ist für ihre Abkühlung zu sorgen.
- (2) Tiere, die nach ihrer Ankunft nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, sind
 1. mit jederzeit zugänglichem Wasser in ausreichender Qualität zu versorgen und
 2. unter Einbeziehung des Zeitraumes seit der letzten Fütterung während des Transportes in Abständen von höchstens zwölf Stunden zu füttern.

Für diese Tiere ist ferner eine ausreichende Lüftung sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht für Tiere, die sich in Behältnissen befinden und die innerhalb von zwei Stunden nach der Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden.

- (3) Werden Tiere in einem Stall untergebracht, der auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen ist, so muß eine Alarmanlage vorhanden sein, die den betreuenden Personen eine Betriebsstörung meldet. Die Alarmanlage muß regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.
- (4) Falls bei einem Stromausfall keine ausreichende Versorgung der Tiere sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden.

(5) Tiere, die untereinander auf Grund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer Herkunft unverträglich sind, müssen getrennt untergebracht werden.

(6) Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Soweit notwendig, sind Tiere unverzüglich abzusondern oder zu töten.

(7) Es muß sichergestellt sein, daß Mist, Jauche und Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus den Stallungen und Buchten entfernt werden oder daß regelmäßig mit trockenem, sauberen Material eingestreut wird.

(8) Zur Betreuung der Tiere muß eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen.

(9) Die Tiere dürfen erst unmittelbar vor der Schlachtung oder Tötung an den Platz der Schlachtung oder Tötung gebracht werden.

§ 8

Betreuen von Tieren, die sich nicht in Behältnissen befinden

(1) Kranke oder verletzte sowie noch nicht abgesetzte Tiere sind nach ihrer Ankunft sofort abzusondern und unverzüglich zu schlachten oder zu töten. Kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sind jedoch spätestens zwei Stunden nach ihrer Ankunft zu schlachten oder zu töten. Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen zum Schlachtplatz zu gelangen, sind dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich befinden.

(2) Tiere, die nach der Entladung nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, sind so unterzubringen, daß

1. die Tiere ungehindert liegen, aufstehen und sich hinlegen können,
2. für jedes Tier eine Liegefläche vorhanden ist, die hinsichtlich der Wärmeableitung die Erfordernisse für das Liegen erfüllt und
3. für jedes Tier eine Freßstelle vorhanden ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, sofern die Tiere innerhalb von sechs Stunden nach ihrer Ankunft der Schlachtung zugeführt werden. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, sofern die Tiere innerhalb von zwölf Stunden nach ihrer Ankunft der Schlachtung zugeführt werden.

(3) Milchgebenden Tieren, die nach ihrer Ankunft nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, ist unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des letzten Melkens in Abständen von höchstens 15 Stunden unter Vermeidung von Schmerzen die Milch zu entziehen.

§ 9

Betreuen von Tieren, die in Behältnissen angeliefert werden

Tiere, die in Behältnissen angeliefert werden, sind unverzüglich der Schlachtung zuzuführen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Vorschriften über das Aufbewahren von Speisefischen und Krustentieren

§ 10

Aufbewahren von Speisefischen

(1) Lebende Speisefische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der einzelnen Arten ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen ein ausreichender Wasseraustausch und eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.

(2) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. Tote Fische sind unverzüglich aus dem Behälter zu entfernen.

(3) Lebende Fische dürfen an Endverbraucher nur abgegeben werden, sofern diese die Abgabe in lebendem Zustand ausdrücklich verlangen und ein für die Beförderung lebender Fische geeigneter Behälter mit ausreichendem Wasservolumen vorhanden ist.

§ 11

Aufbewahren von Krustentieren

Das Aufbewahren lebender Krustentiere auf Eis ist verboten; sie dürfen nur im Wasser oder auf feuchter Unterlage aufbewahrt werden.

Abschnitt 4

Vorschriften über das Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren

§ 12

Ruhigstellen warmblütiger Tiere

(1) Tiere, die durch Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Gerätes betäubt oder getötet werden sollen, sind in eine solche Stellung zu bringen, daß das Gerät ohne Schwierigkeiten, genau und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann. Zu diesem Zweck sind bei Einhufern und Rindern deren Kopfbewegungen einzuschränken. Beim Schächten sind Rinder mit mechanischen Mitteln ruhigzustellen. In Schlachtbetrieben, in denen Schweine in einem Umfang geschlachtet werden, der nach dem Umrechnungsfaktor der Anlage 1 mehr als 20 Großvieheinheiten je Woche oder 1000 Großvieheinheiten je Jahr beträgt, müssen Schweine mit einem Gewicht von über 30 Kilogramm in Betäubungsfallen oder ähnlichen Einrichtungen einzeln ruhiggestellt werden.

(2) Es ist verboten, Tiere ohne vorherige Betäubung aufzuhängen. Satz 1 gilt nicht für Hausgeflügel, wenn die Betäubung spätestens drei Minuten nach dem Aufhängen erfolgt.

(3) Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere ruhigzustellen oder zur Bewegung zu veranlassen.

(4) Tiere dürfen vor der Betäubung erst ruhiggestellt werden, wenn die ausführende Person zur sofortigen Betäubung oder Tötung der Tiere bereitsteht.

§ 13

Betäuben, Schlachten und Töten

(1) Tiere sind so zu betäuben, daß sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

(2) Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls mehrmals täglich zu reinigen. Am Schlachtplatz sind Ersatzausrüstungen einsatzbereit zu halten. Diese sind in zeitlich erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Satz 2 gilt nicht für Wasserbadbetäubungsanlagen.

(3) Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, muß sofort nach dem Betäuben, und zwar für die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Betäubungsverfahren innerhalb des jeweils in Spalte 2 festgelegten Zeitraumes, mit dem Entbluten beginnen. Er muß das Tier entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist. Bei warmblütigen Tieren muß er dafür sorgen, daß durch Eröffnen mindestens einer Halsschlagader oder des entsprechenden Hauptblutgefäßes sofort ein starker Blutverlust eintritt. Die Entblutung muß kontrolliert werden können. Der Betreiber eines Schlachtbetriebs, in dem Hausgeflügel durch Halsschnittautomaten entblutet wird, muß sicherstellen, daß durch den Automaten nicht entblutete Tiere von Hand entblutet werden.

(4) Nach dem Entblutungsschnitt dürfen weitere Schlachtarbeiten am Tier erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind. Geschächtete Tiere dürfen nicht vor Abschluß des Entblutens aufgehängt werden. Bei Tötungen ohne Blutentzug dürfen weitere Eingriffe am Tier erst nach Feststellung des Todes vorgenommen werden.

(5) Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muß diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Ohne vorherige Betäubung dürfen

1. Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt und
2. Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig gefangen werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens

geschlachtet oder getötet werden.

(6) Wirbeltiere dürfen nur nach Maßgabe der Anlage 3 betäubt oder getötet werden. § 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung bleibt unberührt.

(7) Der Betreiber einer Brüterei hat sicherzustellen, daß nicht schlupffähige Küken nach Beendigung des Brutvorganges unverzüglich getötet werden. Dies kann zusammen mit den übrigen Brutrückständen in einem Homogenisator erfolgen.

(8) Krusten- und Schalentiere, außer Austern, dürfen nur in stark kochendem Wasser getötet werden; das Wasser muß sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen. Abweichend von Satz 1 dürfen Schalentiere in über 100 Grad Celsius heißem Dampf getötet werden.

§ 14

Behördliche Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren

Abweichend von § 13 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 3 kann die zuständige Behörde befristet

1. andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren zum Zwecke ihrer Erprobung zulassen;
2. andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren für behördlich veranlaßte Tötungen zulassen, soweit die Tiere mit ihnen unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden sicher betäubt und getötet werden und weitere Eingriffe am Tier erst nach Feststellung seines Todes vorgenommen werden;
3. die Elektrokurzzeitbetäubung abweichend von Anlage 3 Teil II Nr. 3.2 mit einer Mindeststromflußzeit von zwei Sekunden und abweichend von Anlage 3 Teil II Nr. 3.3 bei Rindern über sechs Monaten ohne elektrische Herzdurchströmung als Betäubungsverfahren zulassen, soweit es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft die Anwendung anderer Betäubungsverfahren untersagen.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, 4 oder 5 oder Abs. 3 Satz 1 oder 3 über das Treiben oder Befördern der Tiere zuwiderhandelt,
2. als Betreiber eines Schlachtbetriebes einer Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 6 oder 9, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 oder § 9 Satz 1 über das Betreuen der Tiere zuwiderhandelt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 oder 3 als Betreiber eines Schlachtbetriebes ein Tier nicht betäubt, nicht oder nicht rechtzeitig schlachtet oder nicht oder nicht rechtzeitig tötet oder
4. entgegen § 11 ein Krustentier aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Tier ruhigstellt, betäubt oder schlachtet,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, daß der Boden trittsicher ist,
3. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 ein warmblütiges Tier aufhängt,
4. entgegen § 12 Abs. 3 ein elektrisches Betäubungsgerät verwendet,
5. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 als Betreiber eines Schlachtbetriebs eine Ersatzausrüstung nicht einsatzbereit hält,
6. einer Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3 über das Entbluten der Tiere zuwiderhandelt,
7. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 5 nicht sicherstellt, daß ein Tier von Hand entblutet wird,
8. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 einen Fisch nicht oder nicht rechtzeitig betäubt,
9. entgegen § 13 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit
 - a) Anlage 3 Teil I oder
 - b) Anlage 3 Teil II
 - aa) Nr. 1.1 Satz 1, Nr. 1.2, 2.1, 3.1 Satz 1, Nr. 3.3 Satz 1 oder 3, 3.8 Satz 3, Nr. 4.1, 4.3, 4.8, 4.9, 5 Satz 1, Nr. 8, 9 oder 10,
 - bb) Nr. 3.7 Satz 1 Nr. 3.7.2 oder Nr. 3.7.3 oder

cc) Nr. 3.10 oder 3.11 Satz 1, 2, 3 oder 4

ein Tier betäubt oder tötet oder

10. entgegen § 13 Abs. 7 Satz 1 nicht sicherstellt, daß ein nicht schlupffähiges Küken getötet wird.

§ 16

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach § 18 Satz 1) treten außer Kraft:

1. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
2. mit Ausnahme des § 8, die Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. a) die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413);

b) § 18 Abs. 1 Nr. 27 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254);
4. die Verordnung Nr. 49 über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. die Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;
6. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;
7. die Verordnung über das Schlachten von Tieren nach jüdischem Ritus in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-b, veröffentlichten bereinigten Fassung

(Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Nord-Rheinprovinz;

8. die Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7833-2-1-c, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Provinz Westfalen.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Der Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 2 gilt von demjenigen, der am (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) eine entsprechende Tätigkeit ausübt, als vorläufig erbracht. Der vorläufige Nachweis erlischt, wenn nicht bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) der zuständigen Behörde eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 vorgelegt wird.

(2) Elektrische Treibgeräte, die sich am (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Gebrauch befinden und den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 4 nicht entsprechen, dürfen bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres) angewendet werden.

(3) Das Verbot nach § 12 Abs. 2 Satz 1 gilt bis zum 31. Dezember (einsetzen: Jahreszahl des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres) nicht bei Truthühnern, wenn die Betäubung spätestens sechs Minuten nach dem Aufhängen erfolgt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. § 6 Abs. 1 im Hinblick auf Schlachtbetriebe, die am (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Betrieb sind, am (einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats);

2. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 am (einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats);
3. § 12 Abs. 1 Satz 2 und 4, § 15 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Anlage 3 Teil II Nr. 3.7 Satz 1 Nr. 3.7.2 und Nr. 3.7.3, Nr. 3.7 Satz 2 und 3, Nr. 4.4.1 und 4.6.3 am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres);
4. § 15 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Anlage 3 Teil II Nr. 3.10 und 3.11 Satz 1 bis 3 am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Anlage 1

(zu § 12 Abs. 1, Anlage 3 Teil II Nr. 3.7)

Tierkategorie	Großvieheinheiten je Tier
Einhufer	1
Rinder bis 300 Kilogramm Lebendgewicht	0,50
über 300 Kilogramm Lebendgewicht	1
Schweine bis 100 Kilogramm Lebendgewicht	0,15
über 100 Kilogramm Lebendgewicht	0,20
Schafe und Ziegen unter 15 Kilogramm Lebendgewicht	0,05
von 15 Kilogramm Lebendgewicht und mehr	0,10

Anlage 2

(zu § 13 Abs. 3)

Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt

Betäubungsverfahren	Sekunden
1	2
Bolzenschuß bei	
a) Rindern	60
b) Schafen und Ziegen in den Hinterkopf	15
c) anderen Tieren oder anderen Schuß- positionen	20
Elektrobetäubung warmblütiger Tiere	20
Kohlendioxidbetäubung	30
	(nach Verlassen der Betäubungsanlage)

Betäubungs- und Tötungsverfahren

Anlage 3
(zu § 13 Abs. 6)

Vorbemerkungen

Bei den in Teil I Spalte 1 genannten Tieren dürfen nur die in Spalten 2 bis 11 genannten Verfahren angewendet werden, wenn sie mit einem Kreuz (+) bezeichnet sind; hierbei sind die besonderen Maßgaben nach Teil II zu beachten.

Teil I: Zulässige Verfahren

Verfahren Tierkategorie	Bolzenschuß	Kugelschuß	Elektrische Durchströ- mung	Kohlendioxid- exposition	Kopf- schlag	Genick- schlag	Verabreichung eines Stoffes mit Betäu- bungseffekt	Kohlen- monoxid- exposition	Chloro- formexpo- sition	Anwendung eines Homo- genisators
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Einhufer	+	+					+			
Rinder	+	+	+				+			
Schweine	+ ^{1,5}	+	+	+	+ ²		+			
Schafe	+	+	+		+ ³		+			
Ziegen	+	+	+		+ ²		+			
Kaninchen	+	+	+		+ ⁴	+ ⁵	+			
Hausgeflügel außer Eintags- und nicht schlupffähigen Koken	+	+	+	+ ⁶	+ ⁷		+			
Eintagsküken				+	+ ⁸					+
nicht schlupffähige Küken					+ ⁸					+
Gatterwild	+ ⁹	+								
Pelztiere außer Chinchillas	+		+				+	+		
Chinchillas	+		+	+ ¹⁰	+		+	+	+	
Fische			+				+ ¹¹			
andere Wirbeltiere	+	+	+				+			

¹ zur Nottötung

² zur Betäubung von Tieren mit einem Körpergewicht bis zu 20 Kilogramm, die nicht in einem Schlachtbetrieb geschlachtet oder getötet werden und bei denen das Betäuben und Entbluten durch dieselbe Person vorgenommen wird

³ zur Betäubung von Tieren mit einem Körpergewicht bis zu 30 Kilogramm, die nicht in einem Schlachtbetrieb geschlachtet oder getötet werden und bei denen das Betäuben und Entbluten durch dieselbe Person vorgenommen wird

⁴ bei Hausschlachtungen und Schlachtungen, bei denen je Betrieb und Tag nicht mehr als 300 Tiere betäubt werden

⁵ bei Hausschlachtungen sowie als Ersatzverfahren während der Dauer einer Reparatur bei Elektro- oder Kohlendioxidbetäubungsanlagen

⁶ bei behördlich veranlaßten Tötungen

⁷ bei Hausschlachtungen und Schlachtungen in Schlachtstätten, in denen je Tag nicht mehr als 100 Tiere geschlachtet werden sowie zur Betäubung von Tieren, die im Wasserbad nicht betäubt wurden

⁸ zur Betäubung von nicht mehr als 50 Tieren je Betrieb und Tag

⁹ zur Notschlachtung oder Nottötung bei festliegenden Tieren

¹⁰ nur Salmoniden

¹¹ ausgenommen Stoffe, wie Ammoniak, die gleichzeitig dem Entschleimen dienen

Teil II: Besondere Maßgaben

1. Bolzenschuß

- 1.1 Beim Bolzenschuß müssen das Gerät so angesetzt und die Größe sowie die Auftreffenergie des Bolzens so bemessen sein, daß der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt. Es ist untersagt, Tieren in den Hinterkopf zu schießen. Satz 2 gilt nicht für Schafe und Ziegen, soweit das Ansetzen des Schußapparates am Vorderkopf wegen der Hörner unmöglich ist; der Schuß muß in der Mitte des Kopfes direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin angesetzt werden. Der Bolzenschußapparat darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuß vollständig in den Schaft eingefahren ist.
- 1.2 Der Bolzenschuß darf bei Tötungen ohne Blutentzug nur angewendet werden, wenn im Anschluß an den Bolzenschuß das Rückenmark zerstört oder durch elektrische Herzdurchströmung ein Herzstillstand verursacht wird.

2. Kugelschuß

- 2.1 Der Kugelschuß ist so auf Kopf oder Hals des Tieres abzugeben und das Projektil muß über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, daß das Tier sofort betäubt und getötet wird.
- 2.2 Gatterwild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 Meter betäubt und getötet werden. Satz 1 gilt nicht für den Fangschuß, sofern er erforderlich ist und mit Pistolen- oder Revolvergeschossen mit einer Mündungsenergie von mindestens 200 Joule vorgenommen wird.
- 2.3 Abweichend von Nummer 2.2 Satz 1 darf Damwild auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimeter und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt und getötet werden, sofern
 - die Schußentfernung weniger als 25 Meter beträgt;
 - der Schuß von einem bis zu vier Meter hohen Hochstand abgegeben wird und
 - sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 Meter hoch ist.

3. Elektrische Durchströmung

3.1 Bei der Elektrobetäubung oder -tötung muß das Gehirn zuerst oder zumindest gleichzeitig mit dem Körper durchströmt werden. Für einen guten Stromfluß durch das Gehirn oder den Körper des Tieres ist zu sorgen, insbesondere, falls erforderlich, durch Befeuchten der Haut des Tieres. Bei automatischer Betäubung muß die Elektrodeneinstellung an die Größe der Tiere angepaßt werden; erforderlichenfalls sind die Tiere nach ihrer Größe vorzusortieren.

3.2 Es soll innerhalb der ersten Sekunde mindestens eine Stromstärke nach folgender Tabelle erreicht werden:

Tierkategorie	Stromstärke (Ampère)
1	2
Rind über 6 Monate	2,5
Kalb	1,0
Schaf	1,0
Ziege	1,0
Schwein	1,3
Kaninchen	0,3
Fuchs	0,3
Straußenvögel außer Kiwis	0,5

Außer bei der Hochvoltbetäubung soll diese Stromstärke mindestens vier Sekunden lang gehalten werden. Werden Schweine zur Betäubung nicht einzeln ruhiggestellt, so soll die Stromflußzeit verdoppelt werden.

3.3 Bei Rindern über sechs Monaten und bei Tötungen ohne Blutentzug muß im Anschluß an die Betäubung durch eine mindestens acht Sekunden andauernde elektrische Herzdurchströmung ein Herzstillstand hervorgerufen werden. Abweichend von Satz 1 kann bei Füchsen und Hausgeflügel eine Ganzkörperdurchströmung durchgeführt werden. Bei Füchsen sind die Elektroden an Schnauze und After anzusetzen.

3.4 Bei der Betäubung oder Tötung von Hausgeflügel im Wasserbad müssen innerhalb der ersten Sekunde mindestens eine Stromstärke nach Spalte 2 oder 3 folgender Tabelle erreicht werden und mindestens eine Stromflußzeit nach Spalte 4 oder 5 möglich sein:

Tierkategorie	Stromstärke (Ampère)		Stromflußzeit (Sekunden)	
	2	3	4	5
	Tötung mit Blutentzug	Tötung ohne Blutentzug	Tötung mit Blutentzug	Tötung ohne Blutentzug
Truthuhn	0,15	0,25	4	10
Ente, Gans	0,13	0,20	6	15
Haushuhn	0,12	0,16	4	10
Wachtel	0,06	0,10	4	10

3.5 Das Einwirken von Elektroschocks auf das Tier vor der Betäubung ist zu vermeiden.

3.6 Die Anlage zur Elektrobetäubung muß über eine Vorrichtung verfügen, die den Anschluß eines Gerätes zur Anzeige der Betäubungsspannung und der Betäubungsstromstärke ermöglicht.

3.7 In Schlachtbetrieben muß die Anlage zur Elektrobetäubung, mit der nicht im Wasserbäcken betäubt wird,

3.7.1 mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die verhindert, daß die Betäubungsspannung auf die Elektroden geschaltet wird, wenn der gemessene Widerstand zwischen den Elektroden außerhalb des Bereichs liegt, in dem der erforderliche Mindeststromdurchfluß erreicht werden kann,

3.7.2 außer bei automatischer Betäubung durch ein akustisches oder optisches Signal das Ende der Mindeststromflußzeit deutlich anzeigen und

3.7.3 der ausführenden Person eine fehlerhafte Betäubung hinsichtlich des Stromstärkeverlaufs deutlich anzeigen.

In Schlachtbetrieben, in denen nach dem Umrechnungsschlüssel nach Anlage 1 mehr als 20 Großvieheinheiten je Woche sowie mehr als 1 000 Großvieheinheiten je Jahr elektrisch betäubt werden, muß der Stromstärkeverlauf bei der Betäubung oder müssen Abweichungen vom vorgeschriebenen Stromstärkeverlauf ständig aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 3.8 Wird die Betäubung von Geflügel in mit Wasser gefüllten Betäubungswannen vorgenommen, so muß die Höhe der Wasseroberfläche regulierbar sein. Auf ein angemessen tiefes Eintauchen aller Tiere einer Gruppe in das Wasserbad ist hinzuwirken. Tiere, die im Wasserbecken nicht betäubt wurden, sind unverzüglich von Hand zu betäuben oder zu töten.
- 3.9 Das Wasserbecken zum Betäuben von Geflügel darf beim Eintauchen der Tiere nicht zu einer Seite überlaufen, mit der die unbetäubten Tiere in Kontakt kommen. Die ins Wasser eingelassene Elektrode muß sich über die gesamte Länge des Wasserbeckens erstrecken.
- 3.10 Bei der Betäubung von Fischen in Wasserbadbetäubungsanlagen müssen die Elektroden so groß und so angeordnet sein, daß in allen Bereichen der Betäubungsanlage eine gleichmäßige elektrische Durchströmung der Fische sichergestellt ist. Fische und Elektroden müssen vollständig mit Wasser bedeckt sein.
- 3.11 Bei der Elektrobetäubung von Aalen ist Trinkwasser mit einer elektrischen Leitfähigkeit von unter 1000 Mikrosiemens pro Zentimeter ($\mu\text{S}/\text{cm}$) zu verwenden. Vor Beginn der Betäubung ist die elektrische Leitfähigkeit des Wassers in der Betäubungsanlage zu messen und die zur Betäubung erforderliche Stromdichte einzustellen. Hierzu ist die angelegte Spannung so einzustellen, daß zwischen den Elektroden ein Wechselstrom in Ampère (A) pro Quadratdezimeter (dm^2) stromzuführender Elektrodenfläche fließt, welcher der in der folgenden Tabelle für die gemessene elektrische Leitfähigkeit angegebenen Stromdichte entspricht:

Elektrische Leitfähigkeit des Wassers (Mikrosiemens pro Zentimeter - $\mu\text{S}/\text{cm}$ -)	Stromdichte (Ampère je Quadratdezimeter - A/dm^2 -)
1	2
bis 250	0,10
über 250 bis 500	0,13
über 500 bis 750	0,16
über 750 bis 1000	0,19

Der Betäubungsstrom muß mindestens fünf Minuten lang fließen. Unmittelbar nach Beendigung der Durchströmung sind die Aale zu entschleimen und zu schlachten.

4. Kohlendioxidexposition

- 4.1 Die zum Betäuben von Schweinen eingesetzte Kohlendioxidkonzentration muß am ersten Halt und am Hauptexpositionsunkt in einer Kohlendioxidbetäubungsanlage in Kopfhöhe

der Tiere mindestens 80 Volumenprozent betragen. In Anlagen, die vor dem (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Benutzung genommen worden sind, darf die Kohlendioxidkonzentration am ersten Halt bis zum 31. Dezember (einsetzen: Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres) mindestens 70 Volumenprozent betragen.

- 4.2 Schweine müssen spätestens 30 Sekunden nach dem Einschleusen in die Betäubungsanlage den Hauptexpositionsplatz erreichen.
 - 4.3 Zum Zwecke der Betäubung müssen Schweine mindestens 90 Sekunden, zur Tötung ohne Blutentzug mindestens 10 Minuten in den in Nummer 4.1 genannten Kohlendioxidkonzentrationen verbleiben.
 - 4.4 Die Kammer, in der die Schweine dem Kohlendioxid ausgesetzt werden, muß mit Geräten zur Messung der Gaskonzentration
 - 4.4.1 am ersten Halt und
 - 4.4.2 am Hauptexpositionsplatz ausgestattet sein.
- Diese Geräte müssen ein deutliches optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die Kohlendioxidkonzentration nach Nummer 4.1 unterschritten wird. Die Meßgeräte sind in zeitlich erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 4.5 Die gemessenen Kohlendioxidkonzentrationen und die Verweildauer der Schweine in der Anlage oder Abweichungen von den vorgeschriebenen Kohlendioxidkonzentrationen und der Verweildauer müssen ständig aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
 - 4.6 Die Betäubungsanlagen für Schweine müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - 4.6.1 Der Einstieg in die Beförderungseinrichtung muß ebenerdig sowie schwellen- und gefällefrei angelegt sein;
 - 4.6.2 Beförderungsvorrichtung und Kammer müssen so mit indirektem Licht beleuchtet sein, daß die Schweine ihre Umgebung sehen können;

4.6.3 Die Kammer muß auf Anhaltehöhe der Beförderungseinrichtung einsehbar sein.

4.7 Die Beförderungseinrichtungen sollen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden; die Zahl der Tiere muß dem Platzangebot angemessen sein.

4.8 Die Schweine müssen ohne Einengung des Brustkorbes aufrecht und auf festem Boden stehen können, bis sie das Bewußtsein verlieren;

4.9 Hausgeflügel einschließlich Eintagsküken darf durch Kohlendioxid nur getötet werden, indem die Tiere eingebracht werden in eine Gasatmosphäre mit einer Kohlendioxidkonzentration von mindestens 80 Volumenprozent, die aus einer Quelle hundertprozentigen Kohlendioxids erzeugt wird, und darin bis zum Eintritt ihres Todes verbleiben. Vor dem Einbringen der Tiere muß die Gaskonzentration überprüft werden. Lebende Tiere dürfen nicht übereinanderliegend eingebracht werden.

5. Kopfschlag

Der Kopfschlag darf nur bei anschließendem Entbluten eingesetzt werden. Er ist mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig auszuführen.

6. Genickschlag

Nummer 5 gilt entsprechend.

7. Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt

§ 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

8. Kohlenmonoxidexposition

Tiere dürfen dem Kohlenmonoxid nur in einer einsehbaren Kammer mit einer Gaskonzentration von mindestens 1 Volumenprozent aus einer Quelle von hundertprozentigem Kohlenmonoxid ausgesetzt werden. Sie müssen einzeln und frei beweglich in diese Kammer eingebracht werden und dort bis zum Eintritt ihres Todes verbleiben. Vor dem Einbringen der Tiere muß die Gaskonzentration überprüft werden.

9. Chloroformexposition

Chinchillas dürfen dem Chloroform nur in einer einsehbaren Kammer mit einem gesättigten Chloroform-Luft-Gemisch ausgesetzt werden. Sie müssen einzeln und frei beweglich in die Kammern eingebracht werden und dort bis zum Eintritt ihres Todes verbleiben.

10. Anwendung eines Homogenisators

Die Leistung des Apparates mit schnell rotierenden, mechanisch angetriebenen Messern muß so bemessen sein und Eintagsküken sowie Brutrückstände sind dem Apparat so zuzuführen, daß jedes zugeführte Tier sofort getötet wird.

Begründung

Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung sind Tiere während der notwendigen Handhabung, der eventuellen Wartezeit oder Aufbewahrung (bei Fischen und Krustentieren) und der eigentlichen Schlachtung oder Tötung vielen Einflüssen ausgesetzt, die erhebliche Schmerzen oder Leiden bei den Tieren verursachen können. Tiere werden durch die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes geschützt, so durch § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG), nach dem niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf, sowie durch die Vorschriften zum Halten von Tieren (§ 2 TierSchG) und zum Töten und Schlachten von Tieren (§ 4 und § 4a TierSchG). Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann geahndet werden, soweit die Voraussetzungen nach § 17 oder § 18 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 TierSchG vorliegen.

Trotzdem ist es - auch im Interesse der Rechtsklarheit - erforderlich, für diese Bereiche bestimmte Mindestanforderungen in einer Rechtsverordnung festzulegen, denn der wirksame Schutz der Tiere vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden in dieser besonders kritischen Situation hängt von vielen Einzelfaktoren hinsichtlich baulicher und technischer Voraussetzungen, der Betreuung der Tiere sowie der Wahl und Ausführung der Betäubungs- oder Tötungsverfahren ab.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) - die im folgenden "Richtlinie" genannt wird -, wobei Präzisierungen der Richtlinienbestimmungen vorgenommen werden, soweit dies aus fachlicher Sicht geboten ist. Darüber hinaus soll das vorkonstitutionelle Schlachtrecht weitgehend durch diese Verordnung abgelöst werden. Die entsprechenden Bestimmungen werden dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechend übernommen, angepaßt oder ergänzt.

Gleichzeitig wird dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) - Schlachtübereinkommen - einschließlich der im Rahmen einer Multilateralen Konsultation der Vertragsparteien erarbeiteten Empfehlung zum Schlachten von Tieren Rechnung getragen.

Mit Erlaß der Verordnung macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von den Ermächtigungen des § 4b TierSchG Gebrauch, das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Schlachtübereinkommens sowie bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren und das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln. Darüber hinaus macht es von der Ermächtigung des § 2a Abs. 1 TierSchG Gebrauch, Anforderungen an die Haltung und Pflege der Tiere in der Schlachtstätte näher zu bestimmen, nach § 2a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Anforderungen an Transportmittel, nach § 16 Abs. 5 Nr. 4 Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen zu regeln und nach § 21b TierSchG Vorschriften aufzuheben, die durch die Übernahme und Aktualisierung der Bestimmungen des vorkonstitutionellen Schlachtrechts nicht mehr erforderlich sind.

Es sind Einzelfälle denkbar, in denen trotz Einhaltung der Normen dieser Verordnung den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. In einer von der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 TierSchG zuständigen Behörde erlassenen Anordnung nach § 16a Satz 1 TierSchG können im Einzelfall notfalls auch Maßnahmen getroffen werden, die über die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestanforderungen hinausgehen. Die Behörde ist jedoch nicht befugt, generell abweichende Regelungen zu treffen.

Sofern nicht alle baulichen und technischen Anforderungen, die an Schlachtstätten gestellt werden, erfüllt sind, fallen bei den betroffenen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, investive Kosten an. Bei den möglicherweise notwendigen baulichen Maßnahmen ist in erster Linie an die Errichtung geeigneter Verladerampen zum tierschutzgerechten Entladen der Tiere, die Umgestaltung der Treibgänge, die Schaffung einer Einrichtung zur Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit der Tiere vor dem Betäuben oder die Errichtung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für Tiere zu denken. Darüber hinaus können gegebenenfalls Kosten für neue Betäubungseinrichtungen oder Kontrollgeräte anfallen. Zudem sind geringfügige Steigerungen der Betriebskosten von Schlachtstätten nicht ganz auszuschließen. Diese können durch einen höheren Kontroll- oder Personalbedarf bedingt sein. Die investiven Kosten können je nach betrieblicher Situation schätzungsweise mit 10.000 bis 100.000 DM veranschlagt werden

Für Schlachtbetriebe, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden, können die genannten Kosten in gleicher Weise anfallen und die Haushalte der Gemeinden belasten.

Die Kosten dürften aber im Vergleich zu den übrigen Produktionskosten so wenig ins Gewicht fallen, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Für Länder und Gemeinden wird ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Personal- und Sachmitelbereich insbesondere im Zusammenhang mit der neuen Sachkunderegelung und bei der Umsetzung und Kontrolle der neuen Vorschriften zu Betäubungseinrichtungen, Restrainern, Aufzeichnungsgeräten verursacht, der nur zum Teil durch kostendeckende Gebühren ausgeglichen werden kann. Da die Verordnung für jede Schlachtstätte präzise Mindestanforderungen festlegt, dürfte sich jedoch dieser zusätzliche Vollzugsaufwand langfristig verringern; der Vollzug wird erleichtert.

Die Ausführung der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Einzelvorschriften

Nicht näher bezeichnete Angaben beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie. Die Bestimmungen der Richtlinien-Anhänge gelten jeweils in Verbindung mit den Verweisungen der Artikel 5 (Anhänge A bis D), 9 (Anhänge B bis D) und 10 (Anhänge E bis G) der Richtlinie. Zur Straffung der Begründung wird im folgenden auf die Nennung der jeweiligen Verweisung verzichtet.

Zu Abschnitt 1

In Abschnitt 1 sind die Vorschriften zusammengefaßt, die, soweit anwendbar, unabhängig vom Ort der Betreuung oder Unterbringung oder der Schlachtung oder Tötung für alle von der Verordnung geschützten Tiere gelten.

Zu § 1

Entsprechend Artikel 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt. Das Entladen der Tiere von den Transportfahrzeugen wird nicht in dieser Verordnung, sondern in der Tiereschutztransportverordnung geregelt. Lediglich in § 6 werden Vorschriften in bezug auf das Entladen der Tiere festgelegt. Sie beziehen sich aber nur auf die bauliche oder technische Ausstattung der Schlachtbetriebe.

Die Verordnung legt spezifische Anforderungen nicht nur für die Schlachtung oder Tötung von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel (Artikel 5, 9 und 10 Abs. 1 und 3) sowie Pelztieren (Artikel 10 Abs. 2), sondern auch von anderen Tieren, die zur Gewinn-

nung von tierischen Erzeugnissen bestimmt sind oder die auf Grund einer behördlichen Veranlassung getötet werden sollen, fest. Dies schließt Fische und Krustentiere ein, soweit erstere nicht im Rahmen eines Massenfangs, bei dem eine Betäubung der einzelnen Tiere nicht möglich ist, aufbewahrt oder getötet werden (siehe Absatz 2).

Die Anforderungen der Verordnung gelten auch für die Fälle, in denen Tiere, die ursprünglich zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse genutzt werden sollten, aus anderen Gründen getötet werden müssen. So ist es im landwirtschaftlichen Betrieb von Zeit zu Zeit notwendig, Tiere zu töten, weil sie erkrankt sind und keine erfolgversprechende Behandlung möglich ist. In den wenigsten Fällen wird es sich hierbei um eine Notschlachtung handeln, bei der nach den gegebenen Umständen eine Betäubung nicht möglich ist. Bei sehr jungen Tieren und bei bereits erfolgten Behandlungen zielt die Tötung häufig nicht auf eine Verwertung des Fleisches. Dennoch sind auch bei solchen Tötungen die Anforderungen an eine tierschutzgerechte Betäubung uneingeschränkt zu beachten.

In Absatz 2 werden Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt. Tierschutzanforderungen werden in diesen Bereichen im Rahmen anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit den Tierversuchsregelungen des Tierschutzgesetzes, berücksichtigt.

Der Begriff der "zulässigen" Schädlingsbekämpfung bezieht sich nicht auf ein spezielles Zulassungsverfahren, sondern darauf, daß die Maßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel dem Pflanzenschutzgesetz, getroffen werden dürfen.

In bezug auf den Massenfang von Fischen ist es auf Grund der technischen, personellen und räumlichen Gegebenheiten vielfach zur Zeit noch nicht möglich, die große Zahl von Fischen gleichzeitig entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung zu betäuben. Die Frage der Zumutbarkeit der Durchführung einer Betäubung muß unter Berücksichtigung der Zahl der gleichzeitig gefangenen Fische, der verwendeten Fangtechnik und der gefangenen Fischarten beantwortet werden. Eine Betäubung ist beispielsweise beim Fang mit der Handangel oder von Speisefischen in der Teichwirtschaft zumutbar.

Zu § 2

Im Interesse der Rechtsklarheit werden Begriffe, soweit sie nicht bereits eindeutig nach dem allgemeinen Sprachgebrauch belegt sind, definiert.

Das Zusammenfassen verschiedener Tierarten oder -gattungen zu den Gruppen "Hausgeflügel" und "Gatterwild" dient lediglich der Straffung des Textes und berührt nicht den in § 1 festgelegten Anwendungsbereich der Verordnung (siehe zu § 1).

Soweit sich Wildwiederkäuer und Wildschweine auf eingefriedeten Flächen befinden, die dem Jagdrecht unterliegen, findet die Verordnung keine Anwendung (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 2). Bei

der Schlachtung oder Tötung von nutztierartig in Gehegen gehaltenen Tieren gelten dagegen die Maßgaben dieser Verordnung.

Zu § 3

Absatz 1: Umsetzung der Artikel 3, 4 und des Anhangs B Nr. 1 Satz 1 sowie des Anhangs F Abschnitt II Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe a. Auch in Situationen, in denen große Zahlen von Tieren zur Schlachtung oder Tötung gelangen, müssen für jedes einzelne Tier die Maßgaben dieser Bestimmung beachtet werden. Zu den Leiden, die den Tieren soweit wie möglich erspart werden müssen, gehört auch die Angst.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 2a Abs. 1, § 4b Nr. 1 Buchstabe b sowie § 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 3 und 4 sowie Artikel 4 Abs. 3 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 2: Umsetzung des Artikels 6 Abs. 1. Hinsichtlich der Beschaffenheit und Verwendung der Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben oder Töten ergibt sich aus gemeinsamer Betrachtung der Absätze 1 und 2, daß nicht nur eine schnelle und wirksame Betäubung oder Tötung möglich sein muß, wie sie hier gefordert wird, sondern auch der Vermeidung von Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden Rechnung getragen werden muß.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 4b Nr. 1 Buchstabe b sowie § 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 4, Artikel 14 und Artikel 18 Abs. 2 des Schlachtübereinkommens.

Zu § 4

Artikel 7 wird umgesetzt.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß jeder, der ein Tier betreut, ruhigstellt, betäubt oder schlachtet oder tötet über die hierfür notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen muß.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 2a Abs. 1 Nr. 4 sowie § 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 2 macht das berufsmäßige Ruhigstellen, Betäuben oder Schlachten von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen oder Geflügel von einer besonderen Sachkundebescheinigung abhängig, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. Personen, die sich in der Ausbildung befinden oder die angelernt werden, dürfen die oben genannten Tätigkeiten durchführen, ohne über einen Sachkundenachweis zu verfügen, solange die Tätigkeiten unter der Aufsicht einer sachkundigen Person ausgeführt werden. Soweit in Einzelfällen Notschlachtungen oder Nottötungen durchgeführt werden, bedarf es hierfür keines Sachkundenachweises

Absatz 3 legt Einzelheiten für die Ausstellung der Sachkundebescheinigung fest. Da beispielsweise die Anforderungen an die speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Elektrobetäubung von Geflügel im Wasserbad erheblich von denen bei einer Bolzenschußbetäubung von Wiederkäuern abweichen, wird der Sachkundenachweis auf die betreffende Tierkategorie und Betäubungsart bezogen.

Absatz 4 legt den Rahmen für die Sachkundeprüfung durch die zuständige Behörde fest. Bei der Durchführung der Prüfung kann beispielsweise auf von Fachverbänden vorbereitetes Unterrichtsmaterial zurückgegriffen werden.

Zum Bestehen der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich (**Absatz 5**).

Bei etwaigem Nichtbestehen der Sachkundeprüfung ist eine Wiederholung erst nach einer erneuten Vorbereitung zulässig (**Absatz 6**).

Bei Personen mit bestimmten berufsqualifizierenden Ausbildungen kann von der Prüfung abgesehen werden (**Absatz 7**).

Absatz 8 legt fest, unter welchen Bedingungen der Sachkundenachweis zu entziehen ist.

§ 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 des Schlachtübereinkommens ermächtigt zum Erlaß der Sachkunderegelung.

Zu § 5

Im Gegensatz zum Schlachtbetrieb, in dem warmblütige Tiere gewerbsmäßig geschlachtet werden, bezeichnet der Begriff "Schlachtstätte" jeden Ort, an dem ein Tier geschlachtet wird. Die Bestimmungen gelten also beispielsweise auch für das Treiben und Befördern der Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Hausschlachtung, oder Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt auch im Zusammenhang mit der Schlachtung von Fischen.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 2a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG.

Absätze 1 und 2: In Umsetzung des Anhangs A Abschnitt II Nr. 2, 3 und 4 soll tierschutzwidriges Treiben der zu schlachtenden oder zu tötenden Tiere verhindert werden. Beispielfhaft sind verbotene Handlungen aufgezählt, die bedauerlicherweise besonders häufig zu verzeichnen sind. Dazu gehört unter anderem das Drehen oder Brechen des Schwanzes. Selbstverständlich sind auch nicht gesondert aufgezählte Handlungen verboten, die zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden führen, wie zum Beispiel das Stechen mit Stöcken in den After oder der mißbräuchliche, grobe Einsatz des Schlagstempels als Treibhilfe. Als geeignete Treibhilfen können bei Schweinen vor allem Treibschilde, bei anderen Tieren elastische Stöcke eingesetzt werden, mit denen die Tiere gelenkt und dabei allenfalls leicht geschlagen werden. Ein solches tierschutzgerechtes Treiben ist in der Praxis durchaus möglich, wenn bei der baulichen Gestaltung der Treibwege auf das Tierverhalten Rücksicht genommen wurde (siehe auch

§ 6), die betreuenden Personen sachkundig sind (siehe auch § 4) und die Tiere in nicht zu großen Gruppen getrieben werden. Unter diesen Voraussetzungen ist der Einsatz elektrischer Treibhilfen in der Regel nicht erforderlich. Werden sie dennoch eingesetzt, so dürfen nach einer Übergangszeit nur solche Geräte in zurückhaltender Weise verwendet werden, die durch eine automatische Abschaltung des Stromstoßes nach spätestens zwei Sekunden eine unnötig lange Stromeinwirkung auf die Tiere verhindern. Ein Routineeinsatz elektrischer Treibgeräte ist in jedem Fall verboten.

Absatz 3: Umsetzung des Anhangs A Abschnitt III Nr. 1 und 2. Behältnisse, in denen sich Tiere befinden, müssen so behandelt werden, daß den Tieren keine vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen (siehe auch § 3 Abs. 1), dies gilt auch für Behältnisse mit Fischen oder beispielsweise Krustentieren. Ein Auskippen aus den Behältnissen ist nur im Rahmen des schonenden automatischen Ausladens von Hausgeflügel zulässig. Dabei dürfen die Transportcontainer nur in einer solchen Geschwindigkeit geneigt werden, daß die Tiere nicht übereinanderfallen.

Grundsätzlich bedeutet die Formulierung „unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden“, daß alle zumutbaren Maßnahmen getroffen werden müssen, um Schmerzen, Leiden oder Schäden möglichst weitgehend zu vermeiden. Abhängig von den Umständen heißt dies nicht in jedem Fall, daß dem Tier beispielsweise keine Schmerzen zugefügt werden dürfen, auch wenn dies das anzustrebende Ziel ist.

Zu Abschnitt 2

In Abschnitt 2 sind Vorschriften zusammengefaßt, die nur für Schlachtbetriebe, also für Orte, an denen warmblütige Tiere gewerbsmäßig geschlachtet werden, von Bedeutung sind. Sie beziehen sich auf die bauliche und technische Ausstattung und den Betrieb von Schlachtbetrieben einschließlich des Betreuens der Schlachttiere.

Zu § 6

Die Bestimmungen des Anhangs A, die sich auf bauliche oder technische Voraussetzungen der Schlachtbetriebe für eine tierschutzgerechte Anlieferung der Tiere und ihren Zutrieb zur Betäubungseinrichtung beziehen, werden umgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 4, 5 Abs. 1 bis 3 und Artikel 7 Abs. 2 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 1: Umsetzung des Anhangs A Abschnitt I Nr. 1. Betrieben, die vor dem Inkrafttreten in Betrieb genommen worden sind, wird eine Übergangsfrist eingeräumt (siehe § 18 Nr. 1).

Nummer 1: Umsetzung des Anhangs A Abschnitt II Nr. 1 Satz 3. Vorzugsweise sollten Entladerampen so gebaut sein, daß von den herangefahrenen Fahrzeugen ebenerdig entladen werden kann.

Nummer 2: Umsetzung des Anhangs A Abschnitt III Nr. 1.

Absatz 2: Die Bestimmung dient der Umsetzung des Anhangs A Abschnitt II Nr. 1, 3 und 7 erster Anstrich. Um das Treiben der Tiere zu erleichtern, muß vor allem bei der baulichen Gestaltung der Treibwege auf das Verhalten der Tiere Rücksicht genommen werden. Das Orientierungs- und Erkundungsverhalten der Tiere sollte zur Förderung des Vorwärtsgehens genutzt werden. Hierzu sollten die Treibgänge möglichst kurz und gerade oder nur leicht gebogen, ohne Engpässe und plötzliche Richtungsänderungen sein. Eine ausreichende Beleuchtung ist erforderlich, Schatten sollten vermieden werden. Von anderen Störfaktoren wie Lärmquellen oder Buchten mit anderen Tieren sollten die Treibwege möglichst abgeschirmt sein, der Seitenschutz der Treibgänge sollte also sichtversperrend sein. Bei Doppeltreibgängen sollte allerdings Sichtkontakt zwischen den Tieren möglich sein. Es muß die Möglichkeit bestehen, lauffähige Tiere an Ort und Stelle zu betäuben oder zu töten (siehe § 8 Abs. 1) und vom Treibgang zu entfernen. Zur Vereinzelung der Tiere vor der Betäubungsbucht ist eine treppenförmige - keine trichterförmige - Verengung geeignet. Rücklaufsperrern dürfen die Tiere nicht verletzen oder in Angst versetzen. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit müssen zwar in Schlachtbetrieben auch hygienerechtliche Anforderungen in bezug auf eine leichte Reinigungsmöglichkeit erfüllt werden, in jedem Fall ist aber ein Mindestmaß an Rutschfestigkeit und Trittsicherheit durch entsprechende Materialwahl und gegebenenfalls Profilierung des Bodens sicherzustellen. Möglichst geringe Neigungen der Böden tragen dazu bei, die Belastungen der Tiere beim Treiben zu verringern. Der Begriff „Neigung“ erfaßt sowohl positive als auch negative Steigungen.

Zu § 7

Mit den §§ 7 bis 9 werden die Anforderungen des Anhangs A umgesetzt, die sich auf das Füttern, Tränken und die Pflege beziehen. Dabei gelten die Anforderungen des § 7 für alle Tiere, unabhängig davon, ob sie in Behältnissen angeliefert werden oder nicht. Sofern in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die jeweiligen generellen und tierartspezifischen Haltungsanforderungen grundsätzlich auch für das Halten von Tieren vor der Tötung oder Schlachtung.

Absatz 1: In Umsetzung des Anhangs A Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 und Nr. 4 sowie Abschnitt II Nr. 6 und 8 Satz 1 soll sichergestellt werden, daß Belastungen der Tiere durch hohe Temperaturen möglichst gering gehalten werden. Zu diesem Zweck können in Schlachtbetrieben, in denen Schweine geschlachtet werden, beispielsweise Einrichtungen zum Besprühen von Schweinen mit Wasser erforderlich sein. In Geflügelschlachtbetrieben können hierfür Einrich-

tungen für eine aktive Durchlüftung der Behältnisse eingesetzt werden (siehe auch Lüftungserfordernis für Tiere, die nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, unter § 7 Abs. 2 Satz 2).

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 2a Abs. 1 Nr. 3 sowie § 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 1 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 2: Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 2a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 TierSchG.

Satz 1: Anhang A Abschnitt II Nr. 9 und Abschnitt III Nr. 3 werden umgesetzt. Auch für Schlachtbetriebe, die nicht über Fütterungseinrichtungen verfügen, weil angelieferte Tiere im Normalfall innerhalb von zwölf Stunden der Schlachtung zugeführt werden (siehe § 8 Abs. 2 Nr. 3), kann der Fall eintreten, daß Tiere mit Futter versorgt werden müssen. Dies kann vorkommen, wenn der Aufenthalt der Tiere im Schlachtbetrieb aufgrund außergewöhnlicher Umstände länger dauert oder ankommende Tiere, die nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, aufgrund der vorherigen Transportumstände seit mindestens zwölf Stunden kein Futter erhalten haben. Tiere sollen während des Aufenthalts auf Schlachthöfen lediglich verhalten gefüttert werden. Im Ausnahmefall ist eine Versorgung zumindest bei Tieren, die sich nicht in Behältnissen befinden, auch ohne entsprechende Einrichtungen durchaus möglich (Heu, Pellets). Bei Tieren, die in Behältnissen angeliefert werden, dürfte sie allerdings problematisch sein, so daß eine Schlachtung innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen ist.

Satz 2: Anhang A Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 und Abschnitt II Nr. 7 Satz 1 zweiter Anstrich des Anhangs A werden umgesetzt. Behältnisse mit Tieren, die nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden können, sind erforderlichenfalls in entsprechend klimatisierten Räumen unterzubringen oder mit Hilfe von Ventilatoren zu belüften.

Satz 3: In bezug auf Tiere, die sich in Behältnissen befinden und die aufgrund nicht schuldhaft verursachter Verzögerungen nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden können, wird hinsichtlich der Versorgung der Tiere eine Ausnahme für Wartezeiten von nicht mehr als zwei Stunden gewährt, die der Schwierigkeit der Versorgung der Tiere in Behältnissen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung trägt.

Absätze 3 und 4: Umsetzung des Anhangs A Abschnitt II Nr. 7 zweiter Anstrich Satz 1. Die ausreichende Versorgung der Tiere bei einem Stromausfall bezieht sich nicht nur auf die Belüftung der Ställe. In Schlachtbetrieben mit eigener Wasserversorgung muß beispielsweise auch für den Fall des Ausfalls der Wasserpumpe bei Stromausfall vorgesorgt werden. Ist die Behebung der Auswirkungen eines möglichen Stromausfalles nicht anderweitig sicherzustellen, so ist ein einsatzbereites Notstromaggregat unerlässlich.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 2a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 TierSchG.

Absatz 5: Umsetzung I 3 Anhangs A Abschnitt I Nr. 3.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 2a Abs. 1 Nr. 1 sowie § 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 5 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 6: Anhang A Abschnitt I Nr. 5 wird umgesetzt. Entsprechend den geltenden Regelungen der Kälber- sowie Schweinehaltungsverordnung wird vorgeschrieben, das Allgemeinbefinden und den Gesundheitszustand der Tiere jeweils morgens und abends zu kontrollieren. Die regelmäßigen Überprüfungen sollen sicherstellen, daß ggf. zum Schutz der Tiere rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Abzusondern sind Tiere, die erkrankt sind oder sich verletzt haben und daher vor möglichen Verletzungen durch andere Tiere geschützt werden müssen. Auch wenn sich Tiere besonders aggressiv gegenüber anderen Tieren verhalten oder solchen Aggressionen ausgesetzt sind, ist eine Absonderung angezeigt. Bei offensichtlichen, starken Schmerzen oder Leiden müssen Tiere unverzüglich getötet werden (siehe § 8 Abs. 1).

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 2a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG.

Absatz 7: Umsetzung des Anhangs A Abschnitt II fünfter Anstrich und Nr. 8.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 2a Abs. 1 Nr. 2 und 4 TierSchG.

Absatz 8: In Umsetzung des Anhangs A Abschnitt II Nr. 7 dritter Anstrich soll sichergestellt werden, daß für die Kontrolle und Versorgung der Tiere, also auch während der Fütterung, eine Beleuchtung vorhanden ist, die es erlaubt, die Tiere deutlich zu sehen.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 2a Abs. 1 Nr. 3 sowie § 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 8 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 9: Umsetzung des Anhangs A Abschnitt II Nr. 5 Satz 1.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 2a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG.

Zu § 8

Die Bestimmungen des Anhangs A, die sich auf das Betreuen der Tiere beziehen, die sich nicht in Behältnissen befinden, werden umgesetzt.

Absatz 1: In Umsetzung des Anhangs A Abschnitt I Nr. 6 soll sichergestellt werden, daß kranke oder verletzte Tiere keinen vermeidbaren weiteren Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt und unverzüglich getötet werden. Sofern kein Isolierschlachtraum vorhanden ist, können kranke Tiere teilweise aus lebensmittelhygienerechtlichen Gründen unter Umständen erst am Ende der regulären Schlachtungen geschlachtet werden. Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern" (vergl. § 121 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Bei Tieren mit besonders schwerwiegenden Beeinträchtigungen kann es daher notwendig werden, die Tiere außerhalb der Schlachträume zu töten, um die entsprechend der Richtlinie festgelegte Zwei-Stunden-Frist nicht zu überschreiten.

Durch die Transportvorschriften ist bereits festgelegt, daß ein transportfähiges krankes oder verletztes Tiere nur zur nächsten geeigneten Schlachtstätte transportiert werden darf, wenn vorher sichergestellt wurde, daß das Tier dort unverzüglich geschlachtet wird. Für den Fall, daß ein Tier am Ende des Transports das Transportmittel nicht mehr aus eigener Kraft ohne

schmerzhafte Treibhilfen verlassen kann, ist die unverzügliche Betäubung, Schlachtung oder Tötung an Ort und Stelle vorgeschrieben. Die Regelung der vorliegenden Verordnung bezieht sich auf Tiere, die nach dem Entladen so schwer erkranken, beispielsweise einen Kreislaufkollaps erleiden, oder sich so schwer verletzen, daß sie nicht mehr oder nur unter offensichtlichen, starken Schmerzen lauffähig sind. Da jede weitere Manipulation an solchen Tieren mit unnötigen Schmerzen und Leiden verbunden wäre, sind sie dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich gerade befinden. Eine Betäubung und nachfolgende Beförderung der Tiere zum Schlachtplatz wird wegen der maximal zulässigen Zeiten zwischen Betäuben und Entbluten (siehe § 13 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2), wohl nur in wenigen Fällen durchführbar sein, so daß in der Regel das Entbluten oder das Töten durch andere Verfahren ebenfalls an Ort und Stelle vorgenommen werden muß.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 2a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG.

Absatz 2: Umsetzung des Anhangs A Abschnitt II Nr. 5 Satz 2, Nr. 6 und Nr. 10.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 2a Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG.

Nummer 1: Da der vorausgegangene Transport sowie die neue, ungewohnte Umgebung des Schlachtbetriebes für die Tiere eine erhebliche Belastung darstellen, sollte es den Tieren bei längerem Aufenthalt im Schlachtbetrieb möglich sein, auszuruhen. Dies ist sowohl unter Aspekten des Tierschutzes als auch der Fleischqualität geboten. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist ein ausreichendes Flächenangebot sowie eine verhaltensgerechte Gestaltung der Bucht, so daß ein ungehindertes Liegen möglich ist. Werden Tiere angebunden, so müssen die Anbindevorrichtungen so beschaffen sein, daß die Tiere ungehindert aufstehen und sich hinlegen können.

Nummer 2: Die Flächen, auf denen die Tiere für eine längere Zeit liegen, müssen zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden Mindestanforderungen im Hinblick auf den Liegekomfort erfüllen.

Nummer 3: Werden die Tiere gefüttert, so muß ihnen ungestörtes Fressen ermöglicht werden. Hierfür ist in der besonderen Situation des Aufenthalts in einer fremden Umgebung, meist zusammen mit unbekannten Tieren, für jedes Tier eine Freßstelle erforderlich, um zu verhindern, daß es einzelnen Tieren überhaupt nicht gelingt, Futter aufzunehmen. Während der Unterbringung auf Schlachthöfen sollen die Tiere lediglich verhalten gefüttert werden.

Absatz 3: Auch bei längeren Aufenthalten im Schlachtbetrieb soll sichergestellt werden, daß laktierende Tiere nicht unter übervollen Eutern leiden müssen. Der Milchentzug kann entweder durch Melken oder Anwendung ordnungsgemäßer Milchablaßröhrchen erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, beispielsweise bei Schweinen oder auf Grund der Gegebenheiten im Schlachtbetrieb, müssen die Tiere vor Ablauf der festgesetzten Zeit geschlachtet oder getötet werden. Zum Teil werden an Schlachthöfen Strohhalme zum Milchablassen verwendet, mit denen den Tieren durch den scharfkantigen Rand Schmerzen zugefügt werden. Solche Prakti-

ken, ebenso ein grobes Einführen von Milchablaßröhrchen, also alle Maßnahmen, die zu vermeidbaren Schmerzen führen, sind tierschutzwidrig.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 2a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG.

Zu § 9

Diese Bestimmung betrifft Tiere, die sich in Behältnissen befinden, wie Geflügel oder Kaninchen. Deren unverzügliche Schlachtung ist erforderlich, da die Tiere in den Behältnissen in der Regel nicht mit Wasser oder gegebenenfalls Futter versorgt werden können, die Frischluftversorgung und Temperaturführung in den Behältnissen oft problematisch ist, die Tiere in ihnen normalerweise keine aufrecht stehende oder sitzende Haltung einnehmen können und die Exkremente der Tiere aus den oberen Behältnissen auf die sich darunter befindlichen Tiere fallen können. Zum Begriff "Unverzüglich" Begründung zu § 8 Abs. 1 Anders als bei der Verwendung des Begriffes "sofort" kommt es hier auf die subjektive Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns an. Um der Vorschrift zu entsprechen, muß sich der Schlachtbetrieb gegebenenfalls bemühen, Absprachen zur Abstimmung zwischen Anlieferung und Schlachtablauf zu treffen, die weitgehend sicherstellen, daß die Tiere sofort nach ihrer Anlieferung zur Schlachtung gelangen können. Bei Verzögerungen sind die Tiere in Umsetzung des Anhangs A Abschnitt III Nr. 3 entsprechend § 7 Abs. 2 zu versorgen.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 2a Abs. 1 Nr. 4 sowie § 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 6 des Schlachtübereinkommens.

Zu Abschnitt 3

In diesen Abschnitt werden die Vorschriften zum Aufbewahren von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren aus der vorkonstitutionellen Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in aktualisierter Form übernommen. Um ein Aufbewahren im Sinne der Verordnung handelt es sich, wenn lebende Fische oder Krustentiere nach dem Fang und gegebenenfalls Transport bis zu ihrer Schlachtung oder Tötung gehältert oder, bei Krustentieren, in sonstiger geeigneter Weise gehalten werden.

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 2a Abs. 1 TierSchG.

Zu § 10

Absatz 1: Diese Vorschrift legt Grundvoraussetzungen für das tierschutzgerechte Halten von Speisefischen fest.

Absatz 2: Ebenso wie warmblütige Tiere, müssen auch Fische regelmäßige hinsichtlich ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens kontrolliert werden. Tote Fische können schnell die Was-

serqualität beeinträchtigen und damit eine Gefährdung für die lebenden Fische darstellen, daher müssen sie rasch aus dem Behälter entfernt werden.

Absatz 3: In der Regel kann nicht davon ausgegangen werden, daß Endverbraucher über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Fischen verfügen (siehe § 4 Abs. 1). Deshalb muß der Fischhändler die Fische vor der Abgabe entsprechend den Maßgaben dieser Verordnung schlachten, sofern der Abnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt. Hierbei ist jedoch grundsätzlich ein geeignetes Behältnis erforderlich, das über ein ausreichendes Wasservolumen verfügt. Diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 7833-1-3 veröffentlichten bereinigten Fassung. Rechtsgrundlage für diese Bestimmung ist neben § 2a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b auch § 4b Nr. 1 Buchstabe a TierSchG.

Zu § 11

Auch wenn über die Leidensfähigkeit und das Schmerzempfindungsvermögen von Krustentieren noch wenig bekannt ist, kann davon ausgegangen werden, daß der erforderliche Schutz der Tiere nicht gewährleistet wird, wenn sie auf Eis aufbewahrt werden, da es hierbei zu Frostschäden bei den Tieren kommen kann. Um ein Austrocknen der Tiere zu vermeiden, muß ihre unmittelbare Umgebung zumindest feucht gehalten werden. Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 2a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG.

Zu Abschnitt 4

In Abschnitt 4 sind alle Vorschriften in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Töten oder Schlachten zusammengefaßt. Sie gelten unabhängig vom Ort der Schlachtung oder Tötung.

Zu § 12

Mit den Vorschriften zum Ruhigstellen warmblütiger Tiere, die durch Anwendung eines mechanischen oder elektrisches Gerätes betäubt oder getötet werden, werden hauptsächlich die Bestimmungen des Anhangs B umgesetzt. Im tiermedizinischen Bereich wird unter dem Begriff "Ruhigstellen" häufig das medikamentöse Immobilisieren verstanden. Im Sinne der Verordnung werden aber alle Maßnahmen, die der Bewegungseinschränkung dienen, hierunter gefaßt. In Frage kommt die Anwendung mechanischer Einrichtungen, aber auch das Festhalten von Tieren, zum Beispiel am Halfter, oder gegebenenfalls auch die bauliche Berücksichtigung tierlichen Verhaltens, wie zum Beispiel der Tendenz der Tiere, sich zum Licht auszurichten.

Absatz 1: Umsetzung der Nummer 3 des Anhangs B. Bei der manuellen elektrischen Betäubung schlachtreifer Schweine ist es besonders wichtig, das Tier so ruhigzustellen, daß die Elektrozange ohne zwischenzeitliche Unterbrechungen eng an die Ansatzpunkte am Kopf angedrückt werden kann. Besonders in Betrieben, in denen die betäubende Person eine große Zahl von Schweinen hintereinander zu betäuben hat, ist es daher erforderlich, die Tiere in geeigneten Einrichtungen, also Betäubungsfallen, Restrainern oder anderen geeigneten Einrichtungen, einzeln ruhigzustellen. Für diese Bestimmung ist ebenso wie für die Vorschriften zur Bewegungseinschränkung des Kopfes bei der Betäubung von Rindern und Einhufern ein späteres Inkrafttreten vorgesehen, da zum Teil umfangreiche Umbauten zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendig werden können.

Weiterhin werden in Umsetzung der Nummer 1 Satz 2 des Anhangs B besondere Anforderungen an die Durchführung des betäubungslosen rituellen Schlachtens, des Schächtens, festgelegt. Ein mechanisches Mittel zum Ruhigstellen der Tiere ist beispielsweise der Cincinnati-Pen. Darüber, ob das Schächten überhaupt zulässig ist, muß die zuständige Behörde nach den Kriterien des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG im Einzelfall entscheiden.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 4b Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit den Artikeln 12 und 13 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 2: Umsetzung der Nummer 2 des Anhangs B. Die Belastungen von Hausgeflügel durch das Aufhängen vor der Betäubung sollten so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb werden Höchsthängezeiten festgelegt, die für alle Hausgeflügelarten in gleicher Weise gelten. Insbesondere bei der Schlachtung von Truthühnern werden diese Anforderungen sehr häufig bauliche Änderungen in den Schlachtbetrieben notwendig machen. Hierfür wird in § 17 Abs. 3 eine ausreichende Übergangszeit gewährt.

Das Ruhigstellen von Tieren beispielsweise in einem Restraîner, in dem sie den Kontakt zum Boden verlieren, ist nicht als Aufhängung anzusehen. Das gleiche gilt für das Halten von Kaninchen an den Hinterläufen mit der freien Hand zum Zwecke des Ruhigstellens für die Betäubung. Dennoch sollten auch diese Verfahren nur so kurz wie möglich zur Anwendung kommen.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 14 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 3: Umsetzung des Anhangs B Nr. 4.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 14 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 4: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe c. Das Ruhigstellen kann besonders bei Tieren, die eine Handhabung nur wenig gewohnt sind, zu Aufregung und Leiden führen. Daher soll sichergestellt werden, daß die Tiere nur so kurz wie möglich fixiert werden. Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 4b Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 12 des Schlachtübereinkommens.

Zu § 13

Beim Betäuben und Schlachten oder Töten handelt es sich um Vorgänge, die teilweise kaum voneinander zu trennen sind. Eine Betäubung kann innerhalb von Bruchteilen von Sekunden in den Tod übergehen, während das Schlachten eine besondere Form des Tötens ist. Es unterscheidet sich von anderen Tötungen durch den obligatorisch vorgenommenen Blutentzug und die Zweckbestimmung der Lebensmittelgewinnung. Aus Tierschutzsicht ist eine Betäubung, die unabhängig von einem Entbluten in den Tod übergeht, besonders erstrebenswert. Sie stellt sicher, daß ein zwischenzeitliches Erwachen - und somit Entbluten der Tiere bei Bewußtsein - ausgeschlossen ist. Untersuchungen bei Geflügel und Schweinen haben ergeben, daß Betäubungsverfahren, die diese Kriterien erfüllen, bei ausreichender Entblutungszeit keine Qualitätseinbußen des Fleisches zur Folge haben. Auch bestehen keine fleischhygienerechtlichen Bedenken, wenn den sonstigen Bestimmungen des Fleischhygienerechts Rechnung getragen wurde. Die Tierschutzanforderungen an die Schlachtung gelten in gleicher Weise für die Tötung von Tieren, unabhängig vom Verwendungszweck der tierischen Erzeugnisse. Aus diesen Gründen werden die genannten Vorgänge gemeinsam behandelt.

Absatz 1: Umsetzung des Artikels 2 Nr. 5.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 4b Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 2: Artikel 6 Abs. 1 und 2 wird umgesetzt. Nur mit störungsfrei arbeitenden Geräten ist eine tierschutzgerechte Betäubung zu erreichen. So stellen korrodierte oder verschmutzte Elektroden oder feucht gewordene Patronen Risiken für eine ordnungsgemäße Betäubung dar. Bei der Überprüfung der Anlage oder des Gerätes vor der jeweiligen Inbetriebnahme am Schlachtttag, die bei nur gelegentlich benutzten Einrichtungen ganz besonders wichtig ist, können solche Fehlerquellen ausgeschaltet werden. Die tägliche Überprüfung der Geräte muß durch eine sachkundige Person vorgenommen werden. Bolzenschußapparate müssen nach den waffenrechtlichen Bestimmungen jeweils nach Ablauf von 2 Jahren, bei wesentlichen Funktionsmängeln jedoch unverzüglich, dem Hersteller oder dessen Beauftragten zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Person, die die Betäubung vornimmt, muß Störungen im Betrieb sofort erkennen können und ist für die ordnungsgemäße Reinigung des Gerätes während des Gebrauchs verantwortlich. Mindestens ein Ersatzgerät muß zu jeder Zeit einsatzbereit sein, also auch, wenn eines der Geräte ausgefallen ist oder sich in der Inspektion befindet. Bei Kohlendioxidbetäubungsanlagen muß das Ersatzgerät am Auswurf der Anlage einsatzbereit gehalten werden. Angesichts der geringeren Störanfälligkeit von Wasserbadbetäubungsanlagen wird unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht verlangt, eine zweite Anlage vorrätig zu halten. Für den Fall einer Störung sollten Ersatzteile und Fachleute für eine Reparatur schnell verfügbar sein. Die Vorschriften hinsichtlich der Versorgung von Tieren, die nicht sofort der

Schlachtung zugeführt werden, (§ 7 Abs. 2), der Höchsthängezeiten (§ 12 Abs. 2) sowie der Betäubung oder Tötung von Hand (Anlage 3 Teil II Nr. 3.8) sind auch im Fall einer Betriebsstörung bei Wasserbadbetäubungsanlagen zu beachten.

Da Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden, nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und diese nach § 15 Abs. 1 TierSchG für den Vollzug auch dieser Rechtsverordnung zuständig ist, fällt es auch in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde, die Geräte, Vorrichtungen zur Ruhigstellung sowie Ausrüstungen und Anlagen für die Betäubung oder Tötung auf ihren Zustand und ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung zu überprüfen.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 4b Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 2 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 3: Umsetzung des Anhangs D Nr. 1 und 2 Satz 1 sowie Nr. 3 und 4 sowie des Anhangs C Abschnitt II Satz 1. Um dem Erfordernis des sofortigen Entblutens nach der Betäubung Rechnung tragen zu können, dürfen bei der Schlachtung von Einhufern und Tieren der Gattungen Rind, Schaf, Ziege und Schwein durch nur eine Person die Tiere erst betäubt werden, wenn diese Person den Entblutungsstich beim vorhergehenden Tier vorgenommen hat. Auch beim Schlachten von Fischen ist, soweit diese nicht unmittelbar durch die Anwendung elektrischen Stroms sicher getötet worden sind, das Entbluten innerhalb des in der Verordnung festgelegten Zeitraums vorzunehmen, in dem die Tiere noch empfindungs- und wahrnehmungsunfähig sind (zum Entbluten nach dem Kopfschlag siehe auch Anlage 3 Teil II Nr. 5). Der Entblutungserfolg muß in jedem Fall kontrolliert werden können. Bei der Entblutung mit Hohlmessern kann dies beispielsweise durch den Gebrauch durchsichtiger Schläuche erreicht werden; in großen Betrieben ist auch denkbar, daß die Kontrolle durch automatische Wiegun-gen der Tiere vor und nach dem Entbluten erfolgt.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 4b Nr. 1 Buchstabe b TierSchG.

Absatz 4: Umsetzung des Anhangs D Nr. 2 Satz 2. Auch wenn bei Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung ein Wiedererwachen der Tiere vor ihrem Tod nicht vorkommen dürfte, wird dem Umstand Rechnung getragen, daß unter Praxisbedingungen Fälle dieser Art vereinzelt auftreten können. Mit der Bestimmung soll verhindert werden, daß Tieren, die nochmals zu Bewußtsein gekommen sind, Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Unter Bewegungen sind hierbei willkürliche Bewegungen und Stammhirnreflexe zu verstehen, nicht aber kleine, ungerichtete Kontraktionen einzelner Muskelbündel. Im Zweifelsfall kann die Auslösbarkeit von Schmerzreaktionen als Kriterium für vorhandene Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit herangezogen werden.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind § 4b Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit den Artikeln 14 und 15 des Schlachtübereinkommens.

Absatz 5: Das grundsätzliche Betäubungsgebot bei der Schlachtung von Fischen ist bereits seit 1936 durch die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen

und anderen kaltblütigen Tieren festgelegt. Die entsprechenden Bestimmungen werden jetzt in diese Verordnung übernommen. Allerdings wird das betäubungslose Ausnehmen von Plattfischen oder Aalen ohne vorherige Durchstrennung des Rückenmarks nicht mehr als tierschutzgerecht angesehen, da den Tieren hierbei vermeidbare Schmerzen zugefügt werden. Zwar ist auch der die Wirbelsäule durchtrennende Stich beim Aal (Genickstich) hinsichtlich einer ausreichenden Bewußtseinsausschaltung umstritten, im Rahmen nicht gewerblicher Angel- oder Reusenfischerei steht zur Zeit aber keine bessere Methode zur Verfügung, so daß der Genickstich in diesen Fällen weiterhin zulässig ist. Der Genickstich kann beispielsweise mit dem sogenannten „Aaltöter“ ausgeführt werden, einem speziellen Gerät des Anglerbedarfs. Bei der Betäubung oder Tötung von größeren Zahlen von Aalen ist die Elektrobetäubung oder -tötung die Methode der Wahl. In jedem Fall verboten ist nach wie vor das Entschleimen von Aalen ohne vorheriges Betäuben in Salz ("Totlaufenlassen") oder Ammoniaklösung sowie das "Prellen" von Aalen.

Das Schlachten von Fröschen wird nicht mehr gesondert geregelt, da es üblicherweise in Deutschland nicht durchgeführt wird. Sollten Frösche dennoch zur Gewinnung von Nahrungsmitteln oder anderen Erzeugnissen getötet werden, so dürfte dies nach § 4 des Tierschutzgesetzes nur unter Betäubung oder sonst nur unter Vermeidung von Schmerzen geschehen. Nach Anlage 3 Teil I, Zeile "andere Wirbeltiere" bestünde zum Beispiel die Möglichkeit einer Elektrobetäubung.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 4b Nr. 1 Buchstabe a TierSchG.

Absatz 6: Umsetzung des Anhangs C, E, F und G. Diese Vorschrift verweist auf auf Anlage 3, die die zulässigen Betäubung- oder Töteverfahren abschließend bestimmt. Verfahren, mit denen nach den verfügbaren Erkenntnissen bei den jeweiligen Tierkategorien eine tierschutzgerechte Betäubung und Tötung nicht sichergestellt werden kann, werden nicht zugelassen. Für die Erprobung neuer Verfahren besteht dabei genügend Freiraum, da Tierversuche, soweit andere Anforderungen unerlässlich sind, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und die zuständige Behörde darüber hinaus Ausnahmen von der Verfahrensbeschränkung zulassen kann, wenn andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren erprobt werden sollen (§ 14 Nr. 1).

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 4b Nr. 1 Buchstabe b TierSchG. Zudem wird auf die weiterhin bestehende Bestimmung hingewiesen, die das schnelle, vollständige Abtrennen des Kopfes vom Rumpf bei Geflügel in Übereinstimmung mit Anhang C Abschnitt III Nr. 2 erlaubt. Die Anwendung des Verfahrens kommt etwa im Rahmen von Hausschlachtungen oder in Einzelfällen in Geflügelschlachtereien bei Tieren, die im Wasserbecken nicht betäubt wurden (siehe Anlage 3 Teil II Nr. 3.8 Satz 3), in Betracht. Es erfordert relativ wenig Übung; Voraussetzung sind jedoch eine genügend lange, schwere und scharfe Klinge, eine geeignete Unterlage (außer bei in Schlachtbügeln hängendem Geflügel) sowie eine sichere Fixation des Tieres. Aus Tierschutzsicht ist aber auch für Einzelschlachtungen von Geflügel die Durchführung ei-

ner Betäubung vorzuziehen. In Frage kommen ein kräftiger Schlag mit einem geeigneten Gegenstand, noch besser der Bolzenschuß mit einem Apparat für Kleintiere oder auch die Betäubung mit einer Elektrozange für Kleintiere (hinsichtlich der erforderlichen Stromstärke siehe Begründung zu Anlage 3 Teil II Nr. 3.2).

Absatz 7: In Umsetzung des Anhangs G Abschnitt III Nr. 1 soll verhindert werden, daß nicht geschlüpfte Küken in Brutrückständen ersticken oder erdrückt werden. Bei kleinen Brutpartien wird allerdings davon ausgegangen, daß eine Kontrolle der einzelnen Eier möglich ist und gegebenenfalls nicht geschlüpfte Küken aus den Eiern entnommen und einzeln getötet werden. Prinzipiell zulässig ist hierbei nach § 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren von 1933 die Dekapitation, der aber vorzugsweise eine Betäubung durch Kopfschlag vorausgehen sollte (siehe auch Anlage 3 Teil I)

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 4b Nr. 1 Buchstabe b TierSchG.

Absatz 8: Diese Bestimmung entstammt der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren. Es muß von der Größe der Tiere und dem Volumen des kochenden Wassers abhängig gemacht werden, ob die Tiere einzeln, wie in der Regel bei Hummern oder großen Krebsen, oder zu mehreren gleichzeitig, wie bei Krabben oder Muscheln, ins stark kochende Wasser gegeben werden, so daß das Wasser durch das Zuführen der Tiere nicht zu stark abgekühlt und ein möglichst schnelles Töten erreicht wird. Alternativ ist bei Schalentieren aber auch das Töten in Wasserdampf erlaubt, sofern sichergestellt ist, daß die Tiere sofort mit über 100 Grad Celsius heißem Dampf in ausreichender Weise in Kontakt kommen.

Das in der Verordnung von 1936 weiterhin formulierte Verbot, Krustentiere durch Herausreißen des Darmes zu töten, wurde nicht übernommen, da es in der Beschränkung der Tötungsmethoden auf die Anwendung heißen Wassers bereits enthalten ist.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 4b Nr. 1 Buchstabe b TierSchG.

Zu § 14

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 4b Nr. 1 Buchstabe b TierSchG.

Die Zulassung weiterer Betäubungs- und Tötungsverfahren ist ein Verwaltungsakt, der im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Er kann daher nach § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einer Nebenbestimmung (Bedingung, Befristung, Auflage, Widerrufs- oder Änderungsvorbehalt) versehen erlassen werden.

Nummer 1: In Umsetzung des Artikels 1 Abs. 2 erster Anstrich kann die Behörde ein Betäubungs- oder Tötungsverfahren, das sich bereits im Rahmen von Tierversuchen, bei anderen Tierarten oder in Feldversuchen als mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar erwiesen hat, zur weiteren Erprobung in der Praxis zulassen.

Nummer 2: Umsetzung des Anhangs E Satz 2. In bestimmten, im Rahmen einer Verordnung nicht im einzelnen zu regelnden Situationen und hinsichtlich bestimmter Tierarten kann es notwendig sein, andere als die vorgeschriebenen Verfahren anzuwenden.

Nummer 3: Es soll den zuständigen Behörden weiterhin möglich sein, die mit den Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften vereinbarten Lösungsmöglichkeiten zur Betäubung der Schlachttiere im Rahmen ritueller Schlachtungen zuzulassen. Bei der Elektrokurzzeitbetäubung werden die in Anlage 3 Teil II Nr. 3.2 vorgeschriebenen Stromflußzeiten unterschritten; außerdem ist die Elektrokurzzeitbetäubung bei Rindern über sechs Monaten abweichend von Anlage 3 Teil II Nr. 3.3 ohne Anwendung einer Elektrode in der Herzgegend zulässig. Dadurch soll die von den Religionsvertretern geforderte Unversehrtheit des Tieres und Reversibilität der Betäubung sichergestellt werden. Aus Tierschutzsicht sind diese Abweichungen von den grundsätzlichen Bestimmungen der Verordnung in Ausnahmefällen insofern vertretbar, als davon auszugehen ist, daß das Tier bei der rituellen Schlachtung mit Sicherheit unmittelbar nach der Betäubung schnell entblutet wird und ein Wiedererwachen des Tieres vor Eintreten des Todes so nicht zu befürchten ist.

Zu Abschnitt 5

Abschnitt 5 enthält die notwendigen Schlußbestimmungen.

Zu § 15

Tierschutzwidrige Handlungen können unabhängig vom Bestehen dieser Verordnung geahndet werden, wenn eine vollziehbare Anordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 1 TierSchG nicht befolgt wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG) oder soweit die Voraussetzungen nach § 17 oder § 18 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 TierSchG vorliegen.

Aus Gründen der einheitlichen Anwendung der Tierschutzvorschriften im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung von Tieren ist es jedoch erforderlich, bestimmte unabdingbare Gebote und Verbote mit Bußgelddrohungen zu bewehren.

Bei Tatbeständen, die im Hinblick auf das Tier eine besondere Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordern, ist eine Bußgeldbewehrung nicht vorgesehen. Falls erforderlich kann die zuständige Behörde in diesen Fällen nach § 16a Satz 2 Nr. 1 TierSchG im Einzelfall Anordnungen erlassen und Verstöße hiergegen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG ahnden. Auch in den Fällen, in denen die behördliche Anordnung das wirksamere Instrument zur Sicherstellung des Tierschutzes ist (beispielsweise hinsichtlich baulicher Anforderungen wie in § 6 Abs. 1), wird von einer Bußgeldbewehrung abgesehen.

Zu § 16

Alle vorkonstitutionellen Schlachtbestimmungen wurden beim Erstellen dieser Verordnung berücksichtigt, so daß die Vorschriften mit Ausnahme des § 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren, für den das geltende Tierschutzgesetz noch keine Verordnungsermächtigung enthält, aufgehoben werden können.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 21b TierSchG.

Zu den §§ 17 und 18

Zur Vermeidung unbilliger Härten werden für bestimmte Vorschriften in § 17 Übergangsfristen und in § 18 ein späteres Inkrafttreten vorgesehen. Hiermit soll dem Rechtsunterworfenen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die Anforderungen der Verordnung einzustellen.

Zu Anlage 1

Der im Sinne dieser Verordnung verwendeten Einheit Großvieheinheiten liegt der gleiche Umrechnungsschlüssel zugrunde, wie er durch die Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch, zuletzt geändert durch Richtlinie 95/23/EG (ABl. EG Nr. L 243 vom 11. Oktober 1995, S. 7), vorgegeben ist.

Zu Anlage 2

Um ein Erwachen der Tiere vor Abschluß des Entblutens zu vermeiden, soll das Entbluten so schnell wie möglich auf das Betäuben folgen. Die unterschiedlichen Höchstdauern stehen in Zusammenhang mit den zu erwartenden Wirkungsauern der verschiedenen Betäubungsarten. Bei der Elektrobetäubung muß als Referenzzeitpunkt für die Dauer bis zum Entbluten der Beginn der Durchströmung herangezogen werden, da in der Regel innerhalb der ersten Sekunde mit der Ausschaltung der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit (Auftreten des epileptiformen Anfalls) zu rechnen ist und längere Durchströmungsdauern nicht zu längeren Betäubungswirkungen führen.

Rechtsgrundlage für die Maßgaben der Anlage ist § 4b Nr. 1 Buchstabe b TierSchG.

Zu Anlage 3

Die Bestimmungen des Anhangs C werden umgesetzt.

Rechtsgrundlage für die Maßgaben der Anlage ist § 4b Nr. 1 Buchstabe b TierSchG. § 16 Abs. 5 Nr. 4 TierSchG ermächtigt zum Erlaß der Nummern 3.7 Satz 2 und 4.3.

Teil I: In der Tabelle werden die zulässigen Betäubungs- oder Tötungsverfahren für die verschiedenen Tierkategorien abschließend aufgeführt.

Zu einzelnen Tierkategorien:

Hausgeflügel: Auch wenn eine Betäubung mit Kohlendioxid oder einem Gasgemisch mit Kohlendioxid nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen unter bestimmten Voraussetzungen in tierschutzkonformer Weise möglich ist, sind die Ergebnisse in bezug auf verschiedene Gasgemische, Konzentrationen der einzelnen Gase und weitere Konditionen, wie zum Beispiel eine mögliche Luftbefeuchtung, bislang so wenig eindeutig und teilweise widersprüchlich, daß solche Verfahren zur Betäubung vor einer Schlachtung derzeit noch nicht als praxisreif angesehen werden. Nach dem erfolgreichen Abschluß entsprechender Tierversuche kann das Verfahren im Einzelfall zur weiteren Erprobung von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Sollte es sich dabei herausstellen, daß eine tierschutzgerechte Betäubung mit Kohlendioxid sichergestellt werden kann, wird die Verordnung zu gegebener Zeit zu ändern sein.

Eintags- und nicht schlupffähige Küken: Umsetzung des Anhangs G Abschnitt I Nr. 1 und 2, Abschnitt II und Abschnitt III Nr. 1. Sollen nur wenige Eintagsküken getötet werden, so kann neben der Anwendung eines Homogenisators und von Kohlendioxid, den allgemein zulässigen Verfahren, auch eine Betäubung durch Kopfschlag mit anschließendem Entbluten eingesetzt werden. Weniger zu empfehlen ist die Dekapitation ohne vorherige Betäubung, die aber nach § 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren zulässig ist. Hinsichtlich des Tötens von nicht schlupffähigen Küken siehe Begründung zu § 13 Abs. 8.

Für Gatterwild sind in der Regel nur der Kugelschuß - bei Damwild unter bestimmten Voraussetzungen auch der Kleinkaliberschuß - als Betäubungs- oder Tötungsverfahren zulässig. Dies ist damit zu begründen, daß es sich bei Gatterwild um Wildtiere handelt, die allenfalls nutztierartig gehalten werden. Daher ist davon auszugehen, daß eine Handhabung, wie sie zur Ausführung der anderen Betäubungsverfahren notwendig ist, eine unverhältnismäßige Belastung der Tiere bedeuten würde. Lediglich bei festliegenden Tieren kann die Anwendung eines Bolzenschußgerätes zur Betäubung aus Sicherheitsgründen geboten sein und ist in diesen Fällen zulässig.

Pelztiere: Die Bestimmungen des Anhangs F werden umgesetzt. Abweichend von der Richtlinie wird die Tötung mit Kohlendioxid für Pelztiere nicht zugelassen. Nach den verfügbaren Erkenntnissen können bei der Anwendung von Kohlendioxid bei einigen Pelztierarten vor der eintretenden Betäubung Unruhe, Speicheln, Atemnot und Fluchtversuche beobachtet werden. Das Verfahren erfüllt bei dieser Tierkategorie also nicht die Anforderungen an eine tierschutzgerechte Tötung. Auch die Verwendung von Motorabgasen zur Tötung der Tiere ist wegen

der schleimhautreizenden Verunreinigungen nicht akzeptabel. Zugelassen ist nur die Anwendung reinen Kohlenmonoxids, das als geruch-, farb- und geschmackloses Gas gut für eine schonende Tötung geeignet ist (siehe auch Begründung zu Nummer 8 des Teils II). Der Genickbruch ist als Tötungsverfahren nicht aufgeführt; damit wird klargestellt, daß dieses Verfahren zur Tötung von Pelz- oder anderen Tieren, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten oder sonstigen Erzeugnissen bestimmt sind, nicht zulässig ist.

Andere Wirbeltiere: Tierkategorien, für deren Betäubung oder Tötung Erkenntnisse und Erfahrungen, die eine Detailregelung erlauben, bislang nicht in ausreichendem Umfang vorliegen, sind unter dieser Rubrik zusammengefaßt; hierzu gehören beispielsweise Fasane oder Rebhühner. Über die allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes hinaus (insbesondere §§ 1, 4 und 4a TierSchG) werden aber auf Grund der verfügbaren Informationen die zulässigen Betäubungs- oder Tötungsverfahren eingeschränkt. Darüber hinaus dürfen die mit einem Kreuz bezeichneten Verfahren bei den einzelnen Tieren nur angewendet werden, wenn mit Sicherheit den Anforderungen an eine tierschutzgerechte Betäubung, insbesondere nach § 3 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und Teil II der Anlage 3 entsprochen werden kann. Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Voraussetzungen im Rahmen des Amtsuntersuchungsgrundsatzes nach § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und bedienen sich dabei der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für erforderlich halten.

Teil II:

Nummer 1.1: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a und b und des Anhangs F Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a und b. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sollte die Auftreffenergie des Bolzens in jedem Fall mindestens 200 Joule, bei großen und schweren Tieren mindestens 300 Joule betragen. Das entspricht in etwa einer Kartuschenenergie von 600 bzw. 1000 Joule. Bei der Wahl der Treibladungen ist zu berücksichtigen, daß farbliche Kennzeichnungen der Patronen entsprechend der potentiellen Energie zwischen Herstellern variieren können; hier sind die Angaben der Hersteller einzuhalten. Darüber hinaus hat der Wartungszustand des Bolzenschußgerätes einen wesentlichen Einfluß auf die zu erzielende Auftreffenergie des Bolzens. Besonders wichtig ist auch die trockene Lagerung der Kartuschen, um Minderungen der Treibkraft zu vermeiden.

Nur bei richtiger Ansatzstelle des Schußapparates kann darüber hinaus sichergestellt werden, daß der Bolzen in das Gehirn eindringt. Bei Rindern sollte der Apparat beispielsweise senkrecht zur Stirnfläche, auf der Mittellinie des Kopfes, knapp über der Schnittstelle der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und Hornansatz angesetzt werden, bei Schweinen ebenfalls senkrecht zur Stirnfläche und auf der Mittellinie des Kopfes, aber etwa 5 Zentimeter über der Verbindungslinie zwischen den Augen.

Bei schwereren Schweinen ist die Anwendung des Bolzenschusses insofern problematisch, als ihre große Schädelstärke ein Eindringen des Bolzens erschwert. Dieses Verfahren sollte daher nur bei Hausschlachtungen, Notschlachtungen oder in Ausnahmefällen Anwendung finden, bei denen die Tiere unmittelbar anschließend geschlachtet oder getötet werden.

Nummer 1.2: Da Tiere bei Anwendung des Bolzenschusses nicht sicher getötet werden, müssen beim Töten der Tiere ohne Blutenzug zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Neben dem Herbeiführen des Herzkammerflimmerns kann ein Rückenmarkszerstörer eingesetzt werden, der durch den Einschußkanal des Bolzenschusses einzuführen ist.

Nummer 2: Der Kugelschuß ist aus Sicherheitsgründen in den meisten Fällen, insbesondere in geschlossenen Räumen, nicht anwendbar. Darüber hinaus ist aus Tierschutzsicht zu bemängeln, daß das Verfahren hinsichtlich Zielgenauigkeit und gleichzeitig Verletzungsgefahr für andere Tiere ungünstiger ist, als beispielsweise der Bolzenschuß. Bei den landwirtschaftlichen Nutztieren sind daher die anderen zulässigen Verfahren anzuwenden (zur Beurteilung des Kugelschusses bei Gatterwild siehe Begründung zu Anlage 3 Teil I); lediglich in Situationen, in denen beispielsweise bei entlaufenen Tieren eine Nottötung vorgenommen werden muß, kann der Kugelschuß eingesetzt werden. In Umsetzung des Anhangs C Abschnitt III Nr. 1 und im Hinblick darauf, daß bei Gatterwild der Kugelschuß vorgeschrieben wird, ist es notwendig, Anforderungen an den tierschutzgerechten Kugelschuß festzulegen. Hierbei wird grundsätzlich auf die im Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) aufgeführten Kriterien und die Aussagen des BML-Gutachtens tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen (Nutztierartige Damwildhaltung) von 1979 zurückgegriffen.

Unter eng umschriebenen Voraussetzungen kann jedoch zum Betäuben und Töten von Damwild auch bestimmte Kleinkalibermunition verwendet werden.

Nummer 3.1: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe A Nr. 1 Satz 1. Bei der Elektrobetäubung muß verhindert werden, daß Tiere ohne sofortige Bewußtseinsausschaltung elektrisch durchströmt werden.

Mit einem Ansatz der Elektroden an den Positionen Ohrgrund/Ohrgrund, Auge/Ohrgrund oder Auge/Auge kann sicher eine Durchströmung des Gehirns erreicht werden. Bei der Betäubung von Schweinen in automatischen Hochvoltanlagen erfolgt der Elektrodenansatz am Kopf automatisch und weitgehend standardisiert. Eine adäquate Durchströmung des Gehirns ist sichergestellt, sofern die Anlage mit der Tiergröße harmonisiert. Tierschutzrelevante Fehlbetäubungen sind vor allem dann zu erwarten, wenn die eingetriebenen Schweine nicht dem für die Anlage passenden „Normtyp“ entsprechen oder sehr unterschiedliche Größe aufweisen. Deshalb wird die Anforderung gestellt, daß beim Zutrieb der Tiere und bei der Einstellung der Anlage der Größe der einzelnen Tiere Rechnung getragen wird.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen guten Stromfluß durch das Gehirn oder den Körper zu erreichen, können je nach zu betäubendem Tier und Betäubungsverfahren unter-

schiedlicher Natur sein. Bei der Betäubung von Geflügel im Wasserbad sind beispielsweise die Ständer anzufeuchten, um den Übergangswiderstand zwischen Schlachtbügel und Tier zu vermindern. Bei der Betäubung von Fischen im Wasserbad ist die Anpassung der Leitfähigkeit des Wassers von großer Bedeutung. Bei der Betäubung von Schafen mit der Elektrozange ist gegebenenfalls überschüssige Wolle vorher zu entfernen oder sind spezielle Elektroden zu verwenden.

Nummer 3.2: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe B Nr. 2 und Abschnitt III Nr. 3 sowie des Anhangs F Abschnitt II Nr. 3. Stromstärke und -flußzeit müssen ausreichen, um eine wirksame und langandauernde Betäubung zu erreichen. Grundsätzlich eignen sich zur Elektrobetäubung oder -tötung sinusförmige Wechselströme von 50 bis 100 Hertz. Geeignet sind auch pulsierende Gleichströme, gleichgerichtete Wechselströme und phasenanschnittgesteuerte Ströme, sofern sie sich von sinus 50 Hertz nicht wesentlich unterscheiden. Beim Einsatz höherfrequenter Ströme muß die effektive Stromstärke beachtet werden; von 50 sinus Hertz wesentlich abweichende Stromformen eignen sich nicht zur Elektrotötung. Für die Tierkategorien, für die bereits ausreichende Erkenntnisse und Erfahrungen vorliegen, werden Mindeststromstärken vorgeschrieben.

Für solche Tiere, für die keine Mindeststromstärken angegeben sind, zum Beispiel für Fische außer Aale, bei denen aber eine Elektrobetäubung oder -tötung zulässig ist, müssen bei der Wahl der anzuwendenden Stromstärke die allgemeinen Maßgaben des § 13 Abs. 1 beachtet werden.

Soweit die erforderliche Mindeststromstärke innerhalb einer Sekunde erreicht wird, kann davon ausgegangen werden, daß eine wirksame Betäubung ausgelöst wurde. Um auch unter den nicht immer optimalen Praxisbedingungen eine wirksame Betäubung sicherzustellen, ist ein Sicherheitsaufschlag von 3 Sekunden erforderlich. Dies ergibt die aus Tierschutzsicht notwendige Mindeststromflußzeit von 4 Sekunden für die meisten Tierkategorien, innerhalb derer die festgelegte Mindeststromstärke ohne Unterbrechung auf das Tier einwirken muß. Werden Schweine bei der Betäubung nicht einzeln fixiert, soll insbesondere zur Verbesserung der Immobilisation der Tiere eine Mindeststromflußzeit von acht Sekunden eingehalten werden. Bei der Betäubung in automatischen Hochvoltbetäubungsanlagen werden weitaus größere Spannungen als bei der Betäubung mit der Handzange eingesetzt und dementsprechend innerhalb der ersten Sekunde um ein Vielfaches höhere Stromstärken erzielt. Infolgedessen bereitet das Erreichen der Stromstärke von 1,3 Ampère bei Schweinen innerhalb der ersten Sekunde in der Regel keine Probleme, die Festlegung einer Mindeststromflußzeit ist hier im Sinne des Tierschutzes nicht notwendig.

Wird Geflügel nicht im Wasserbad, sondern mit einer Elektrozange elektrisch betäubt, so sind höhere Stromstärken erforderlich, als in der Tabelle vorgeschrieben. Um eine ausreichend lange Bewußtseinsausschaltung von mindestens 30 Sekunden zu erreichen, müssen bei der reinen Kopfdurchströmung beim Huhn mindestens 0,4 A erreicht werden. Bei der Ganzkörperdurch-

strömung wird dagegen in der Regel bereits bei den festgelegten 0,12 A ein Herzkammerflimmern ausgelöst, das ein Koma mit nachfolgendem Tod, unabhängig vom Entblutungszeitpunkt, verursacht.

Nummer 3.3: Bei Rindern ist mit den üblichen Elektrobetäubungsgeräten und Betäubungsströmen nur eine kurzzeitige Betäubung möglich, mit der unter den üblichen Schlachtbedingungen nicht sichergestellt werden kann, daß das Tier entblutet wird, während es noch empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist. Daher ist bei Rindern nur eine elektrische Betäubung, die mit dem Auslösen von Herzkammerflimmern einhergeht, zulässig. Das gleiche gilt für alle Tiere, die ohne Blutentzug getötet werden sollen. Das Herzkammerflimmern führt über ein allgemeines Kreislaufversagen letztlich zum Herzstillstand.

Nummer 3.4: Bei der Betäubung von Geflügel im Wasserbad erfolgt eine Ganzkörperdurchströmung. Die Stromstärken für Hühner, Enten, Gänse und Truthühner sind in Untersuchungen im Labor und in Feldversuchen unter den Bedingungen gewerblicher Massenschlachtungen ermittelt worden. Die aufgeführten Stromstärken stellen die Tötung durch Auslösen von Herzkammerflimmern bei 90% der Tiere unter der Voraussetzung sicher, daß deren Frequenz nicht wesentlich von sinus 50 Hz abweicht. Bei Enten und Gänsen, die im Wasserbad betäubt werden, besteht das Problem, daß sich die Tiere häufig anfangs dem Stromkontakt durch Anheben des Kopfes entziehen. Daher muß die maximal mögliche Stromflußzeit verlängert werden, um so die Wahrscheinlichkeit eines ausreichenden Stromkontaktes zu erhöhen.

Nummer 3.5: Besonders bei der Betäubung von Geflügel im Wasserbad ist immer wieder zu verzeichnen, daß Tiere Elektroschocks vor der Betäubung erhalten. Solche Einwirkungen können in einigen Fällen beispielsweise dadurch unterbunden werden, daß die Tiere vor der Betäubung nicht mit feuchten Teilen des Betäubungsbeckens in Kontakt kommen (siehe auch Nummer 3.9 Satz 1). Besonders bei der Betäubung von Truthühnern sind noch Forschungsanstrengungen notwendig, um das Einwirken von Elektroschocks auf die tieferhängenden Flügelspitzen zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen können erst verbindlich vorgeschrieben werden, wenn praxisreife Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Nummer 3.6: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe c für die Einzelbetäubung. Da der Zielsetzung der Richtlinie, der betäubenden Person die unmittelbare Kontrolle über den korrekten Betäubungsvorgang zu sichern, mit der Nummer 3.7.3 Rechnung getragen ist, wird hier nur vorgeschrieben, daß Meßgeräte an die Betäubungsanlage angeschlossen werden können, um eine problemlose technische Überprüfung der Geräte oder Anlagen zu ermöglichen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht schon auf Grund der DIN VDE 0755 Teil 1. Auch für die Betäubung im Wasserbad ist eine Kontrollmöglichkeit der Betäubungsspannung und der erreichten Betäubungsstromstärke erforderlich.

Nummer 3.7 Satz 1: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe A Nr. 2.

Nummer 3.7.1: Nach der DIN VDE 075 5 Teil 1 muß die hier vorgeschriebene Einrichtung der Betäubungsgeräte oder -anlagen die Messung des Widerstandes mit einer Kleinspannung

zwischen 5 und 24 Volt vornehmen. Die Anwendung einer Kleinspannung dient der Arbeitssicherheit, verhindert aber auch, daß Tiere bei der Widerstandsmessung Elektroschocks erhalten (siehe auch Nummer 3.5). In der DIN VDE 0755 Teil 1 werden weiterhin in Form einer Kurvendarstellung die Widerstandswerte bei unterschiedlichen Spannungen angegeben, die unterschritten sein müssen, damit beim Aufschalten der geeigneten Betäubungsspannung die erforderlichen Stromstärken erreicht werden können.

Nummer 3.7.2: Bereits nach den BML-Empfehlungen zur tierschutzgerechten Elektro- und CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen von 1991 soll das Ende der Mindeststromflußzeit durch ein Signal angezeigt werden - dies wird nun bindend vorgeschrieben.

Nummer 3.7.3: Besonders bei der Zangenbetäubung von Hand ist eine korrekte Betäubung nicht nur vom technischen und Wartungszustand des Gerätes, sondern auch von der korrekten Handhabung der Zange abhängig. Durch eine Warnung bei Abweichungen vom vorgeschriebenen Stromstärkeverlauf kann unzureichenden Betäubungen und damit tierschutzrelevanten Situationen vorgebeugt werden. Das gilt auch für automatische Betäubungen im Restrainer bei falscher Zangenplatzierung. Durch Gewährung einer Übergangszeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes entsprechende Einrichtungen zu installieren.

Nummer 3.7 Satz 2: Bereits nach den BML-Empfehlungen zur tierschutzgerechten Elektro- und CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen von 1991 soll der Stromstärkeverlauf bei der Betäubung kontinuierlich aufgezeichnet werden. Um die Anzahl der Aufzeichnungen zu verringern, kann alternativ hierzu ein Registriercomputer nur diejenigen Betäubungen aufzeichnen, die hinsichtlich des Stromstärkeverlaufs, also hinsichtlich der erreichten Stromstärke oder der Betäubungszeit, von den Vorschriften abweichen. Durch späteres Inkrafttreten wird Zeit zur Anpassung an diese Bestimmung gegeben (siehe § 18 Nr. 3).

Nummer 3.8: In Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe B Nr. 1 und 5 soll sichergestellt werden, daß auch bei der automatischen Betäubung von Geflügel jedes Tier vor der Schlachtung betäubt wird. Bei Gruppen von Tieren unterschiedlicher Größe ist es hierzu notwendig, die Haltevorrichtungen an die Größe der Tiere anzupassen, oder die Tiere in Haltevorrichtungen unterschiedlicher Größe zu sortieren.

Zur Sicherstellung, daß nicht betäubte Tiere von Hand nachbetäubt werden oder, falls dies nicht möglich ist, von Hand getötet werden, ist eine Kontrolle der Tiere hinter dem Betäubungsbecken notwendig. Auf die weiter bestehende Bestimmung des § 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren (Vergl. Begründung zu § 13 Abs. 6) wird hingewiesen.

Nummer 3.9: In Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe B Nr. 4 soll sichergestellt werden, daß die Tiere vor der Betäubung keine Elektroschocks erhalten (siehe auch Nummer 3.5) und alle Tiere im Wasserbad gleichmäßig und ausreichend lange durchströmt werden.

Nummer 3.10: Durch Form, Größe und Anordnung der Elektroden muß sichergestellt sein, daß in allen Bereichen des Betäubungsbehälters, in dem sich Fische aufhalten, eine gleichmäßige Stromdichte aufgrund eines homogenen elektrischen Feldes vorliegt.

Nummer 3.11: Auch für eine tierschutzgerechte Aalbetäubung ist entscheidend, daß ein ausreichender Strom durch das Gehirn der Tiere fließt. In Labor- und Feldversuchen wurden die erforderlichen Betäubungsparameter bestimmt. In diesen Versuchen wurde belegt, daß mit sinus- oder rechteckförmigen Wechselströmen von 50 Hertz Aale tierschutzgerecht betäubt werden können, sofern in Abhängigkeit von der jeweiligen elektrischen Leitfähigkeit des verwendeten Wassers je Quadratdezimeter einer Elektrodenfläche ein ausreichender Strom fließt. Die elektrische Leitfähigkeit des Wassers in der Betäubungsanlage ist jeweils vor der Beschickung mit Aalen zu messen. Erst nach Einstellung der nach der Tabelle erforderlichen Stromdichte in (A/dm^2) in Abhängigkeit von der gemessenen elektrischen Leitfähigkeit des Wassers dürfen die Aale in die Betäubungseinrichtung verbracht werden.

Nummer 4: Die Bestimmungen des Anhangs C, die sich auf die Kohlendioxidbetäubung beziehen, werden umgesetzt. Weiterhin werden die BML-Empfehlungen zur tierschutzgerechten Elektro- und CO_2 -Betäubung von Schlachtschweinen berücksichtigt.

Die Kohlendioxidexposition ist unter Tierschutzgesichtspunkten nicht unumstritten. Es besteht Uneinigkeit darüber, inwieweit die Einleitungsphase der Narkose von den Tieren bewußt erlebt wird. Offensichtlich gibt es in der Wirkung des Kohlendioxids auch tierartliche Unterschiede. Nach dem vom BML in Auftrag gegebenen Gutachten ist die Kohlendioxidbetäubung beim Schwein als tierschutzgerecht anzusehen, wenn bestimmte Mindestanforderungen eingehalten werden und die Tiere in narkosefähigem Zustand in die Anlage gelangen. Dementsprechend wird dieses Verfahren beim Schwein erlaubt. Auch für die Tötung von Eintagsküken dort, wo kein Homogenisator zur Verfügung steht, und für Hausgeflügel, das im Seuchenfall getötet werden muß, kann das Verfahren akzeptiert werden. Diese Methode eignet sich auch zum tierschutzgerechten Töten von Salmoniden. Aufgrund der tierartlichen Unterschiede ist bei behördlich angeordneten Tötungen in jedem Einzelfall abzuwägen, ob nicht andere, unter Tierschutzaspekten sicherere Verfahren vorzuziehen sind und zur Verfügung stehen.

Nummer 4.1: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 4 Nr. 1 und Abschnitt III Nr. 3.

Nummer 4.2: Anhang C Abschnitt II Nr. 4 wird umgesetzt.

Nummer 4.3: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 4 Nr. 4 Satz 2.

Nummer 4.4: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 4 Nr. 3.

Nummer 4.5: Entsprechend dem BML-Gutachten muß durch eine ständige Aufzeichnung der Gaskonzentrationen oder Abweichungen von den vorgeschriebenen Gaskonzentrationen auch die Qualität der CO_2 -Betäubung kontrollierbar sein.

Nummer 4.6: Die Vorschrift übernimmt die Ausführungen der BML-Empfehlungen zur tierschutzgerechten Elektro- und CO_2 -Betäubung von Schlachtschweinen.

Nummer 4.6.1: Diese Bestimmung dient der Sicherstellung eines problemlosen Zutriebs zur Betäubungsanlage und der Vermeidung von Aufregungen und Schmerzen. Darüber hinaus ist anzustreben, die Beförderungseinrichtungen so zu konstruieren, daß der gleichzeitige Zugang von zwei Schweinen möglich ist.

Nummer 4.6.2: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 4 Nr. 2 Satz 2. Das Licht sollte in seiner Intensität nicht zu stark von der Umgebungsbeleuchtung abweichen.

Nummer 4.6.3: Damit die für die Betäubung zuständige Person mögliche Störungen bei der Betäubung unmittelbar erkennen kann, muß sie die Tiere in der Gasatmosphäre jeweils auf Anhaltöhe sehen können. Durch späteres Inkrafttreten wird Zeit zur Anpassung an diese Bestimmung gegeben (siehe § 18 Nr. 3).

Nummer 4.7: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 4 Nr. 4 Satz 1. Um den Tieren vermeidbare Aufregung und Leiden zu ersparen, sollen sie in der Betäubungsanlage Artgenossen sehen können. Daher müssen die Beförderungseinrichtungen so ausgelegt sein, daß sie mit mindestens zwei Schweinen beladen werden können; allerdings muß auch sichergestellt werden, daß nur so viele Tiere in die Einrichtung eingetrieben werden, daß sie ohne Einengung des Brustkorbes darin stehen können (siehe auch Nummer 4.8). Da es nicht auszuschließen ist, daß am Ende eines Durchgangs ein einzelnes Tier in die Betäubungsanlage gelangen muß, kann die Vorschrift nur für den Regelfall gelten.

Nummer 4.8: Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 4 Nr. 2 Satz 1.

Nummer 4.9: Umsetzung des Anhangs G Abschnitt II Nr. 2 hinsichtlich des Tötens von Eintagsküken. Die gleichen Anforderungen gelten aber auch, wenn anderes Hausgeflügel im Seuchenfall mit Kohlendioxid getötet werden muß. Um eine sichere Tötung der Tiere zu erreichen, sollten diese mindestens zehn Minuten in der Kohlendioxidatmosphäre verbleiben.

Nummer 5: Bei der Tötung einzelner Tiere im landwirtschaftlichen Betrieb ist bei jungen Tieren mit nicht zu starken Schädelknochen, bei Kaninchen und bei Geflügel als Betäubungsverfahren der kräftige Schlag mit einem geeigneten Gegenstand auf den Kopf vertretbar, sofern er sachgerecht ausgeführt wird und sofort anschließend das Entbluten vorgenommen wird (siehe auch § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2). Das Verfahren der Wahl ist jedoch die Bolzenschußbetäubung nach Maßgabe des Anhangs 3 Teil II Nr. 1 der Verordnung, bei einer Tötung aus Krankheitsgründen vor allem aber auch die intravenöse Injektion eines geeigneten Betäubungsmittels. Bei der Schlachtung von Geflügel in Schlachtbetrieben mit geringer Schlachtkapazität und bei der Hausschlachtung kann der Kopfschlag eine Alternative zum betäubungslosen Dekapitieren sein (siehe auch Begründung zu § 13 Abs. 7). Diese Möglichkeit wird, auch für Kaninchen, in Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 und des Artikels 9 Abs. 2 sowie der Nummer III 2 Buchstabe b des Anhangs C gewährt. Bei der Betäubung zu vieler Tiere hintereinander durch eine Person leidet jedoch zwangsläufig die korrekte Ausführung des Verfahrens.

Der Kopfschlag zur Betäubung von Fischen ist auch weiterhin zulässig. Er ist bei kleinen Fischzahlen eine einfache und zuverlässige Methode. Durch die Änderung der Formulierung

gegenüber der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren wird aber klargestellt, daß eine tierschutzgerechte Betäubung nicht mit mehreren, sondern nur mit einem effektiven Schlag zu erreichen ist.

Nummer 6: In Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 und des Artikels 9 Abs. 2 wird für die Hauschlachtung als Betäubungsverfahren bei Kaninchen der sachgerecht durchgeführte Genickschlag zugelassen. Dieses Verfahren stellt an die Fertigkeiten der ausführenden Person besondere Ansprüche. In den Fällen, in denen der Genickschlag zum Zwecke der Seuchenbekämpfung zur Tötung ohne Blutentzug eingesetzt werden muß, bedarf es der behördlichen Zulassung nach § 14 Nr. 2 der Verordnung.

Nummer 7: Es muß ein solcher Stoff mit Betäubungseffekt gewählt werden, und er muß in einer solchen Anwendungsform und Dosierung verabreicht werden, daß eine möglichst schnelle und schmerzfreie Betäubung und sichere Tötung herbeigeführt wird. Es ist davon auszugehen, daß die hier gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden, wenn tödliche Injektionen ohne vorherige Betäubung mit den Stoffen Strychnin, Nikotin, Koffein, Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid oder mit curariformen Substanzen durchgeführt werden. Auch dürfen Aale nicht ohne vorherige Betäubung oder Tötung etwa in ammoniakhaltige Lösungen verbracht werden.

Nummer 8: Umsetzung des Anhangs F Nr. 4. Kohlenmonoxid ist ein aus Tierschutzsicht gut geeignetes Gas für die schnelle und schmerzlose Tötung von Tieren, sofern es in reiner Form und ausreichender Konzentration verwendet wird. Allerdings wird seine Anwendung durch seine Gefährlichkeit für den Anwender stark begrenzt. Da es etwa die gleiche Dichte wie Luft hat, sind zu seiner Anwendung spezielle Einrichtungen notwendig. In Berücksichtigung des BML-Gutachtens zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen von 1986 wird eine Überprüfung der Gaskonzentration vor dem Einsetzen der Tiere vorgeschrieben.

Nummer 9: Umsetzung des Anhangs F Nr. 5.

Nummer 10: Umsetzung des Anhangs G Abschnitt II Nr. 1 und Abschnitt III Nr. 1. Es ist davon auszugehen, daß den Anforderungen der Verordnung in der Regel entsprochen werden kann, wenn Küken einzeln in die Schneidwerkzeuge gelangen, die mindestens mit einer Umdrehungszahl von 3000 U/min rotieren. Die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Homogenisators gelten auch bei der Anwendung bei nicht schlupffähigen Küken. Die Brutrückstände dürfen auch hier nur in solchen Mengen eingebracht werden, daß darin befindliche Tiere in Bruchteilen von Sekunden getötet werden.

31.01.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der
Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV)

1. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2

In § 4 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Abweichend von Satz 1 genügt es in Schlachtbetrieben, in denen Hausgeflügel im Wasserbad betäubt wird, wenn die Personen, die diese Tiere von Hand betäuben oder schlachten sowie Personen, die die Aufsicht beim Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten der Tiere ausüben, im Besitz einer Sachkundebescheinigung sind; letztere müssen während der Schlachtzeit ständig in dem Betrieb anwesend sein."

Begründung:

In einem Geflügelschlachtbetrieb mit hohen Schlachtzahlen wird die ständige Anwesenheit der Aufsichtspersonen als besonders wichtig angesehen.

2. Zu § 4 Abs. 7 Nr. 1

In § 4 Abs. 7 Nr. 1 sind nach dem Wort

"Tiermedizin"

die Wörter

", der Fischereibiologie"

einzufügen.

Begründung:

Der nach § 4 Abs. 1 geforderte Sachkundenachweis wird durch das Studium der Fischereibiologie ebenso nachgewiesen wie durch das Studium der Tiermedizin.

3. Zu § 4 Abs. 7 Nr. 2

In § 4 Abs. 7 Nr. 2 sind nach dem Wort

"Haustierpflege"

die Wörter

", Landwirt/Landwirtin"

einzufügen.

Begründung:

Landwirte mit Tierhaltung müssen fachkundig sein, um ggf. Tiere in ihren Betrieben nottöten zu können. Entsprechende Lehrinhalte sind künftig in die Ausbildung aufzunehmen.

4. Zu § 5 Abs. 2 Satz 3

In § 5 Abs. 2 Satz 3 sind nach dem Wort

"bei"

die Wörter

"gesunden und unverletzten"

einzufügen.

Begründung:

Die Anwendung von Treibhilfen bei kranken und verletzten Tieren wird abgelehnt. Durch deren Anwendung kann ggf. ein Zustand der Transportunfähigkeit verdeckt werden.

5. Zu § 5 Abs. 2 Satz 3

In § 5 Abs. 2 Satz 3 sind nach dem Wort

"Fortbewegung"

die Wörter

"im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung"

einzufügen.

Begründung:

Der Einsatz elektrischer Treibgeräte kann auf diesen Bereich beschränkt werden, da für alle anderen Bereiche ausreichende andere Treibmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

6. Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

In § 7 Abs. 2 Satz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. mit geeignetem Futter versorgen, wenn die Tiere nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden."

Begründung:

Vor dem Verbringen zum Schlachtbetrieb werden die Tiere in der Regel in den Betrieben bereits zwölf Stunden vor Beginn des Transportes nur noch verhalten gefüttert. Nach einer Transportdauer, die z. B. für Schlachtschweine 24 Stunden betragen kann, ohne daß die Tiere gefüttert werden müssen, scheint es erforderlich und zumutbar, daß die Tiere innerhalb von sechs Stunden nach Erreichen des Schlachthofes der Schlachtung zugeführt werden müssen, andernfalls ist Futter bereitzustellen.

7. Zu § 8 Abs. 1 Satz 2

In § 8 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter

"spätestens zwei Stunden"

durch das Wort

"sofort"

zu ersetzen.

Begründung:

Durch das Vorhalten eines Betäubungsgerätes (Bolzenschuß oder transportables elektrisches Betäubungsgerät) ist es in Schlachtbetrieben auch unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten durchaus möglich, Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sofort zu betäuben und zu schlachten.

8. Zu § 10 Abs. 3

§ 10 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) An Endverbraucher, ausgenommen Gaststätten und ähnliche Einrichtungen, dürfen Fische nicht lebend abgegeben werden."

Begründung:

Da bei der Lebendabgabe an Endverbraucherinnen und -verbraucher nicht erkennbar ist, ob diese über die erforderliche Sachkunde und Fertigkeiten verfügen, ist eine schmerzfreie und sachgemäße Tötung nicht sichergestellt. Da es sich um Privatpersonen handelt und die Tötung in der Regel in Privaträumen stattfindet, hat die Behörde zudem kaum die Möglichkeit, Kenntnis von diesen Fällen zu erlangen und einzugreifen. Dem Tierschutz soll daher der Vorrang vor dem Verbraucherinteresse an frischem Fisch eingeräumt werden. Dies gilt umso mehr, als dem Verbraucher unbenommen ist, von Sachkundigen frisch geschlachtete Fische zu erwerben.

9. Zu § 11

In § 11 ist nach dem Wort

"oder"

das Wort

"vorübergehend"

einzufügen.

Begründung:

Eine längere Aufbewahrung von Krustentieren auf einer feuchten Unterlage widerspricht dem Gebot des § 2 TSchG, Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen unterzubringen.

10. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 7a - neu -

In § 15 Abs. 2 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1, 2 oder 3 an einem Tier weitere Schlachtarbeiten durchführt, ein geschächtetes Tier aufhängt oder bei Tötungen ohne Blutentzug weitere Eingriffe an einem Tier vornimmt,"

Begründung:

Erst nach Feststellung des Todes dürfen weitere Tätigkeiten am Tier vorgenommen werden. Ein Verstoß dagegen muß geahndet werden können.

11. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

In § 15 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind nach den Wörtern "3.1 Satz 1" die Wörter

"oder Satz 3, erster Teilsatz" einzufügen.

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, daß Schweine nicht ausreichend betäubt sind, weil sie den automatischen Betäubungsanlagen nicht "größenangepaßt" zugeführt werden. Deshalb sollte der fehlerhafte Einsatz von Elektroden bei der elektrischen Betäubung bußgeldbewehrt werden.

12. Zu § 18 Nr. 3

In § 18 Nr. 3 sind die Wörter "Nr. 3.7 Satz 2 und 3," zu streichen.

Begründung:

Nach der Empfehlung des BML zur tierschutzgerechten Elektro- und CO₂-Betäubung von Schlachtweinen ist seit längerem bekannt, daß eine Aufzeichnungspflicht besteht. Eine Übergangsfrist wird deshalb nicht mehr für erforderlich gehalten.

13. Zu Anlage 2 zu § 13 Abs. 3

In der Anlage 2 zu § 13 Abs. 3 sind die Spalten 1 und 2 für die Elektrobe-
täubung warmblütiger Tiere und für die Kohlendioxidbetäubung wie folgt
zu fassen:

"Elektrobetäubung warmblütiger Tiere	10 (bei Liegendentblutung)
	20 (bei Entblutung im Hängen)
Kohlendioxidbetäubung	20 (nach dem Verlassen der Betäubungsanlage)
	30 (nach dem letzten Halt in der CO ₂ -Atmosphäre)"

Begründung:

Die Verkürzung der Zeit zwischen Betäubungsende und Entblutungsschnitt ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die durch eine Hypoksie hervorgerufene Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit nahtlos an diejenige durch die Be-
täubung hervorgerufene übergeht. Dieses kann nur durch möglichst kurze Zei-

ten zwischen Ende der Betäubung und Verlassen der CO₂-Atmosphäre sichergestellt werden.

14. Zu Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6

In der Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 ist in der Fußnote 2 die Zahl "20" durch die Zahl "10" zu ersetzen.

Begründung:

Schweine mit einem Körpergewicht von bis zu 20 Kilogramm sind nicht risikofrei durch Kopfschlag zu betäuben, weil die Schädeldecke schon sehr stark ist.

15. Zu Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6

In der Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 sind bei der Tierkategorie "Pelztier außer Chinchillas" in den Spalten 2 und 4 und bei der Tierkategorie "Chinchillas" in den Spalten 2, 4 und 10 jeweils die Kreuze zu streichen.

Als Folge

ist in Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 die Spalte 10 und in Anlage 3 Teil II die Nummer 9 zu streichen.

Begründung:

Die schonendste Art der Betäubung und Tötung für Pelztier und Chinchillas ist das Verabreichen eines Stoffes mit Betäubungseffekt sowie die Kohlenmonoxidbetäubung. Da diese Tiere zur Gewinnung von Luxusartikeln getötet werden, ist es zumutbar, ausschließlich diese Tötungs- und Betäubungsmethoden zuzulassen.

16. Zu Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 ist die Fußnote ¹ wie folgt zu fassen:

"¹ Zur Nottötung sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Rindern oder Schweinen, die ganzjährig im Freien gehalten werden"

Begründung:

In Freigehege gehaltene Haustiere - insbesondere Rinder - verhalten sich ähnlich wie Gehegewild. Das Einfangen dieser Tiere ist überdies mit erheblichen Gefahren für das Personal verbunden. Auch hier ist daher ausnahmsweise die Tötung an Ort und Stelle zuzulassen (siehe auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d (§ 10 Abs. 8) der Einfuhruntersuchungsverordnung - BR-Drs. 841/96 -).

17. Zu Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6

In der Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 ist die Fußnote 6 wie folgt zu fassen:

"6 bei Puten sowie bei behördlich veranlaßten Tötungen".

Begründung:

Nach kürzlich publizierten Untersuchungen der Technischen Universität München (Dtsch. tierärztl. Wschr. 103, 62-64, 1996) hat sich die Kohlendioxidexposition als geeignetes Verfahren erwiesen, um Puten tierschutzkonform betäuben zu können. Nach den Untersuchungen ist die CO₂-Betäubung möglicherweise sogar tierschutzgerechter und wirtschaftlicher als die herkömmliche Elektrobetäubung. Eine generelle Zulassung der CO₂-Betäubung für Puten ist daher geboten.

18. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 3.2 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 ist in Nummer 3.2 Satz 1 und in Satz 2 jeweils das Wort

"soll"

durch das Wort

"muß"

zu ersetzen.

Begründung:

Nur durch eine ausreichende Stromstärke in der ersten Sekunde und eine ausreichend lange Stromflußzeit können die Anforderungen des § 13 Abs. 1 eingehalten werden.

19. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 3.2 zu § 13 Abs. 6

In der Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 ist in Nummer 3.2 in der Tabelle die Zeile

"Fuchs	0,3"
--------	------

zu streichen.

Als Folge sind

in Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 in Nummer 3.3 Satz 2 die Wörter "bei Füchsen und" sowie der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Elektrotötung von Füchsen mit Ansatz von Elektroden an Schnauze und After ist als tierschutzwidrig abzulehnen.

20. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 3.2 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 ist in Nummer 3.2 folgender Satz anzufügen:

"Die angegebenen Stromstärken und Stromflußzeiten beziehen sich auf rechteck- oder sinusförmige Wechselströme von 50 bis 100 Hz; entsprechendes gilt auch für pulsierende Gleichströme, gleichgerichtete Wechselströme und phasenanschnittgesteuerte Ströme, sofern sie sich von Sinus 50 Hz nicht wesentlich unterscheiden."

Begründung:

Die Anknüpfung an die Stromparameter wie Frequenz und Stromqualität ist erforderlich, da andere Stromqualitäten auch andere Stromstärken und Stromflußzeiten erfordern. Durch die vorgesehenen behördlichen Zulassungsverfahren können andere Geräte durchaus nach einer Erprobung eingesetzt werden; es wird jedoch durch diese Regelung sichergestellt, daß dieses erst dann möglich ist, wenn eine tierschutzgerechte Betäubung nachweislich sichergestellt wird.

21. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 4.1, 4.2, 4.4.2 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 sind in Nummer 4.1 Satz 1 die Wörter

"am Hauptexpositionsunkt"

durch die Wörter

"am letzten Halt vor dem Auswurf"

zu ersetzen.

Als Folge sind

- in Nummer 4.2 das Wort "Hauptexpositionsunkt" durch die Wörter "ersten Halt" zu ersetzen;
- in Nummer 4.4.2 das Wort "Hauptexpositionsunkt" durch die Wörter "letzten Halt vor dem Auswurf" zu ersetzen.

Begründung:

Der Hauptexpositionsunkt kann nicht definiert werden, da jedoch CO₂ schwerer als Luft ist, ist durch ein Einhalten einer CO₂-Konzentration von 80 % am ersten und am letzten Halt vor dem Auswurf sichergestellt, daß die Tiere sich durchgehend in der erforderlichen CO₂-Konzentration befinden.

22. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 4.3 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 ist in Nummer 4.3 die Zeitangabe "90 Sekunden" durch "70 Sekunden" zu ersetzen.

Begründung:

Nach den bisherigen Erfahrungen kann - im Zusammenhang mit den neuen Vorgaben in Anlage 2 - eine ausreichende Dauer der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit auch bei einer Verweildauer von 70 Sekunden in der CO₂-Atmosphäre erreicht werden. Sollte diese Verweildauer nicht ausreichen, um eine den Anforderungen des § 13 Abs. 1 entsprechende Betäubung zu gewährleisten, kann die Behörde in einer Einzelverfügung eine Verlängerung anordnen.

23. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 4.5 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 sind in Nummer 4.5

- in Satz 1 die Wörter "und die Verweildauer der Schweine" und die Wörter "und der Verweildauer" zu streichen;
- nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:
"Die Verweildauer der Schweine in der Kohlendioxidkonzentration ist stichprobenartig mindestens alle 2 Stunden während der Betriebszeit sowie nach jeder Änderung der Bandgeschwindigkeit zu messen und aufzuzeichnen.";
- der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung:

Die Messung der Verweildauer ist nur unter technisch sehr aufwendigen Apparaturen möglich. Da jedoch durch die technischen Vorgaben der Anlage diese nicht ohne weiteres geändert werden können, ist es ausreichend, stichprobenartige Messungen der Verweildauer durchzuführen und aufzuzeichnen.

24. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 4.9 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 sind in Nummer 4.9 Satz 1 nach dem Wort "Todes" die Wörter ",mindestens jedoch 10 Minuten," einzufügen.

Begründung:

Diese Mindestzeit, auf die in der Verordnungsbegründung auch Bezug genommen wird, sollte in den Verordnungstext eingefügt werden, um rechtswirksam zu sein.